GLASUL MINORITĂȚILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG VII. SEPTEMVRIE - OCTOMVRIE / SEPTEMBRE - OCTOBRE / SEPTEMBER - OKTOBER 1929. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 9-10

Der V. Europäische Nationalitätenkongress in Genf, den 26 – 28. August 1929.

Zu dem diesjährigen Nationalitätenkongress haben sich die Vertreter der folgenden nationalen Gruppen eingefunden: Bulgaren aus Rumänien, Catalonier aus Spanien, Deutsche aus der Tschechoslovakei, Italien, Estland, Lettland, Rumänien, Jugoslavien, Polen und Ungarn, Juden aus Polen, Tschechoslovakei, Rumänien, Bulgarien und Lettland, Russen aus Estland, Polen, der Tschechoslovakei und Rumänien, Slowenen und Kroaten aus Italien, Slowenen aus Österreich, Tschechoslovaken aus Österreich, Kroaten aus Österreich, Ungarn aus der Tschechoslovakei, Rumänien und Jugoslavien, Ukrainer aus Polen und Rumänien, Litauer aus Polen, Schweden aus Estland. Die Weissrussen aus Polen waren aus von ihnen unabhängigen Gründen nicht in der Lage, den Kongress zu beschicken. Entschuldigen liess sich die deutsche Gruppe in Dänemark.

Die Eröffnung des Kongresses vollzog auch in diesem Jahre der Präsident der Nationalitätenkongresse Dr. Josip Wilfan, der unter den anwesenden Gästen insbesondere den um das Nationalitätenproblem hochverdienten Vorsitzenden der Minderheitenkommission des Weltverbandes V. B. Ligen, Sir Willoughby Dickinson, den Waleser Abgeordneten Mr. F. Llewellyn-Jones, und den Delegierten der rumänischen Regierung Ghița Pop, begrüsst. Als neu hinzugetreten werden von ihm die litauische Gruppe in Polen, die russische Gruppe in Rumänien und die schwedische Gruppe in Estland besonders willkommen geheissen. Die polnischen Minderheiten, sowie die

Dänen und die Wenden aus Deutschland sind auch in diesem Jahre nicht erschienen. Präsident Wilfan bedauert das umso lebhafter, als bereits vor dem letzten Kongress eine weitgehende programmatische Einigung zustandegekommen war.

Nach Erledigung des formalen Teiles geht Dr. Wilfan dazu über, einen Rückblick auf die Tätigkeit der Organe des Kongresses im vergangenen Jahr zu geben, und betont dabei die grosse Bedeutung welche eine politische Betätigung besonderer Art gewonnen hat. Dadurch, dass die Delegierten nicht nur Mitglieder einer nationalen Minderheit, sondern auch Volksgenossen eines Nationalstaates sind, ergab sich von selbst die Möglichkeit, Versuche zur Beeinflussung der Nationalitätenpolitik dieser Staaten zu unternehmen. Diese Versuche sind vielfach nicht ohne Erfolg geblieben.

Als erfreuliches Symptom für den Fortschritt der vom Kongress vertretenen Ideen erwähnt Dr. Wilfan die verschiedenen überstaatlichen nationalen Zusammenkünfte, welche in der letzten Zeit stattgefunden haben. So den allpolnischen Kongress in Warschau, das auslandungarische Treffen in Budapest, die Münchner Tagung des Verbandes der deutschen Volksgruppen und die schwedische Tagung in Mariahamn. Gerade diese überstaatliche Organisation der Völker sei geeignet, die Nationalstaaten bei der Pflege nationalkultureller Aufgaben zu unterstützen. Man müsse nur wünschen, dass diese periodischen Zusammenkünfte sich mit der Zeit zu ständigen Organisationen entwickeln möchten. In diesem Zusammenhange stellt Dr. Wilfan den anziehenden Gedanken zur Erwägung, ob nicht gerade diese überstaatlichen völklichen Vereinigungen geeignet sind, die Staaten zu entlasten und in die Bresche zu treten, wenn die Staaten sich in Zukunft entschliessen, sich in Erfüllung des Minderheitenschutzes in kulturpolitischer Hinsicht Beschränkungen aufzuerlegen.

Der nun folgende Teil der Rede Wilfan's gilt der innerstaatlichen Entwicklung des Nationalitätenproblems. An erster Stelle verweist er in diesem Zusammenhange auf die Neuregelung des polnischen Schulwesens in Preussen. Er wolle die Bedeutung der preussischen Schulverordnung weder über- noch unterschätzen. Jedenfalls aber verdiene hervorgehoben zu werden, dass sie von einem Staat erlassen wurde, der durch keine Minderheitenschutzverträge gebunden ist. Darin könne man den

Beweis dafür erblicken, dass auch solche Staaten ihren Minderheiten gegenüber Pflichten haben und diese Pflichten auch anerkennen. Es sei nur zu wünschen, dass sowohl die Mehrheit als auch die Minderheit diese Verordnung richtig auslegen und richtig verwenden. Man werde sagen, dass Preussen sich zu der Reform entschlossen habe, weil es wünschte, seinen Volksgenossen im Ausland das moralische Recht zu geben, nun auch ihrerseits eine entsprechende Behandlung zu verlangen. Das sei vielleicht richtig, aber auch lobenswert. Auf alle Fälle sei der Anblick einer Regierung erbaulicher, die sich ihren Volksgenossen zuliebe entschliesst, ihren eigenen Minderheiten Freiheiten einzuräumen als der Anblick einer solchen, die von ihren Volksgenossen Opfer verlangt um ihre Minderheiten schlecht behandeln zu können. Redner hofft, dass die Schulverordnung künftig auch auf diejenigen Minderheiten Deutschlands, auf die Wenden und Litauer, ausgedehnt wird, welche deren Vorzüge noch nicht geniessen.

In Rumänien habe der Chef der Regierung das feierliche Versprechen abgegeben, das Nationalitätenproblem in seinem Staate durch eine umfassende und generale Verordnung zu regeln. Das sei umsomehr zu begrüssen, als bereits der erste Schritt zur Verwirklichung dieses Versprechens getan wurde: der zur Regierungspartei gehörige rumänische Abgeordnete Gh. Pop hatte den Auftrag erhalten, eine Studienreise zur Erforschung des Nationalitätenproblems zu unternehmen und werde seine Reise mit einem Besuch des Kongresses beginnen. Die Frage der Kärntner Kulturautonomie sei auf einem toten Punkt angelangt. Hier liege der Frage ein tieferes Problem zugrunde, nämlich das Problem des Lebensrechtes der Schwachen. Dieses Problem sei auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge längst gelöst. Nun aber entstehe die Frage, inwieweit auch im Leben der Völker der Schwache einen Anspruch auf die Respektierung seines Daseinsrechtes, einen Anspruch auf Unterstützung habe. Eine Minderheit sei ja immer mehr oder weniger vom guten Willen der Mehrheit abhängig.

Nach einem kurzen Hinweis auf die nationalitätenpolitische Betätigung der Interparlamentarischen Union und des Weltverbandes der Völkerbundligen kommt Dr. Wilfan zum Kernpunkt des diesjährigen Tagungsprogramms, der Frage Völkerbund und Minoritäten. Die Kritik gelte hier nicht so sehr der Organisa-

tion und den Mitgliedstaaten als den Methoden der Zusammenarbeit, welche im Völkerbund gepflegt werden. Die Entwicklung habe schon heute die Entschlüsse der Madrider Ratstagung überholt. Denn es sei ausgeschlossen, dass es bei der Verfahrensreform bleibt. Aristidè Briand habe im vorigen Jahr im V. B. mit echtem Gefühl hervorgehoben, dass allem anderen die Interessen der Friedenswahrung vorangingen. Auch die Rechte der Minderheiten müssten geopfert werden, wenn die Erhaltung des Friedens das verlange, nach Briand sei aber auch die Wahrung der Souveränität der Staaten das Hauptziel des V. B. Es handelt sich nun darum, eine richtige Rangordnung zwischen diesen beiden ideellen Gütern aufzustellen. Es sei anerkannt, dass die Spannung von Volk zu Volk, die Ungelöstheit des Nationalitätenproblems eine der permanentesten und brennendsten Gefahren für den Frieden ist. Wer den Frieden, dieses höchste Gut aller Völker, an die erste Stelle rückt, der dürfe nicht zugeben, dass man hier zu kleinen Palliativmitteln greift. Er müsse vielmehr verlangen, dass das Minoritätenproblem in seiner Gänze angepackt und aufgerollt werde. (Lebhafter Beifall) Im Übrigen sei ja ein Völkerbundspakt auch nicht die Wahrung der Souveränität der Mitgliedstaaten als Zweck des Völkerbundes aufgestellt, sondern die Wahrung ihrer Unabhängigkeit. Eine schrankenlose Souveränität würde den Staaten das Recht geben, auch die Sklaverei wieder einzuführen. Solch eine Auffassung der Souveränität könne nicht der Daseinszweck des Völkerbundes sein. Die Unabhängigkeit werde keineswegs gehindert, wenn sich alle einer Rechtsordnung unterwerfen. Hier liege der Schlüssel des gesamten Problems. Nicht die Reform des Verfahrens, nicht die Erweiterung der bestehenden Schutzverträge, sondern die Generalisierung des Minderheitenrechtes sei die wirkliche Lösung. Es sei Zeit, ernst mit den Prinzipien zu machen, die der Völkerbund 1922 proklamierte, als er seinen Mitgliedern in feierlichster Weise empfahl, ihren Minderheiten mindestens die gleichen Rechte einzuräumen, wie sie die Minderheitenschutzverträge vorsehen. Der V. B. muss sich davon überzeugen, dass dieser Appell sich als unzulänglich erwiesen hat und dass es an der Zeit ist, an seiner Stelle eine Rechtsordnung zu setzen, die Alle zwingt, die damals proklamierten Grundsätze zu verwirklichen.

Zum Schlusse seiner Rede verleiht Wilfan der Überzeu-

gung Ausdruck, dass die Arbeit des Kongresses gar nicht so sehr den einzelnen Gruppen, wie dem Gesamtfortschritt der Menschheit dient. Diese Überzeugung habe die Delegierten 1925 zum ersten Mal zusammengeführt.

Auf Antrag *Dr. Besednjak's* wird das Kongresspräsidium in folgendem Bestande niedergesetzt: Präsident Dr. Josip Wilfan, ehemaliger slowenischer Abgeordneter im italienischen Parlament, Prof. Kurtschinsky, ehemaliger russischer Abgeordneter im estländischen Parlament, Prof. Dr. Maspons i Anglassell, (Catalonier) Mitglied der Rechtsakademie in Barcelona, Dr. D. Lewickji, ukrainischer Abgeordneter im polnischen Sejm, Leo Motzkin, Präsident der jüdischen Delegationen in Paris, Dr. Paul Schiemann, deutscher Abgeordneter im lettländischen Landtag und Dr. Géza von Szüllő, ungarischer Abgeordneter im tschechoslovakischen Parlament.

Nach der Eröffnungsrede des Präsidenten erhielt das Wort der Waleser Abgeordnete *Mr. F. Llewellyn-Jones.*

Mr. Jones überbringt dem Kongress die guten Wünsche nicht nur seiner Waleser Landsleute, sondern auch der Waleser Völkerbundliga. Wenn auch Wales keinen grossen Raum auf der Karte der Welt einnimmt, so bildet es doch ein Glied in der Reihe der nationalen Minderheiten Europas und hat somit Anteil an einer der wichtigsten Fragen internationaler Politik.

Mr. Jones will nicht auf die langen Kämpfe zurückkommen die das Waleser Volk für die Anerkennung seiner Eigentümlichkeiten zu führen hatte. Wenn man die heutige Lage kurz kennzeichnen will, so ist festzustellen, dass überall, wo welsch gesprochen wird, diese Sprache offiziell ist, auch in staatlichen Belangen. Von Interesse dürfte das Ausmass sein, in dem welsch im Unterricht gebraucht wird Zur Zeit noch, als Mr. Jones die Schule besuchte, wurde die Welscher Sprache völlig vernachlässigt, da selbst Welscher Nationalisten glaubten, dass die Waleser Jugend, um mit den Engländern erfolgreich konkurrieren zu können, dieselbe Ausbildung fürs Leben wie diese durchmachen müsse. Gegen Ende des Jahrhunderts hat sich hier ein völliger Wandel vollzogen, und heute spielt die Waleser Sprache im Schulgebrauch eine erhebliche Rolle. In den Elementarschulen wird die erste Zeit ausschliesslich in welsch und erst in den letzten Jahren auch in englisch unterrichtet, in den Sekundärschulen sind beide Sprachen gebräuchlich. Es

herrscht keine Unterscheidung, wie in den meisten europäischen Staaten zwischen welsch und englisch unterrichtenden Schulen, sondern alle Kinder besuchen dieselben Unterrichtseinrichtungen.

Lange Kämpfe wurden geführt, bis die Waleser Sprache auch im Gerichtsgebrauch zugelassen wurde. Heute wird von jedem, an ein Lokalgericht ernannten Richter gründliche Kenntnis der Waleser Sprache verlangt, und wenn auch die Prozedur in englisch geführt wird, so kann doch z. B. ein Advokat, wenn es sich um Waleser Klienten handelt, die Waleser Sprache gebrauchen.

In den letzten Jahren hat die Einrichtung der lokalen Selbstverwaltung einen starken Aufschwung genommen und wenn sich im Sprengel einer solchen Lokalverwaltung eine welschsprechende Mehrheit befindet, so wird die Waleser Sprache als Dienstsprache gebraucht.

Es ist hervorzuheben, dass zwischen Engländern und Walesern keine grundsätzlichen Divergenzen stehen, und die Regierung hat es selbst in den Tagen, als man der Minderheit noch nicht die nötige Beachtung schenkte, verstanden, eine Politik zu führen, an der die Waleser mit Aufrichtigkeit teilnehmen konnten. In offiziellen Berichten, Jahrbüchern u. s. w. wird man irgendwelche Zeichen von Verschiedenheiten zwischen Engländern und Walesern kaum bemerken, sie arbeiten zusammen an denselben Zielen für ihr gemeinsames britisches Reich, aber dies ist nur solange möglich, als man den Waleser Eigenheiten, ihrer Sprache und Kultur Rechnung trägt und somit den Voraussetzungen gerecht wird, die auch in Europa für einen wirklich dauerhaften Frieden bestehen.

Sir Willoughby Dickinson, Vorsitzender der Minderheitenkommission des Weltverbandes V. B. Ligen behandelt die wissenschaftliche und moralische Seite des Minoritätenproblems. Die Illoyalen sind die vereinzelten Ausnahmen, die Mehrzahl der Minderheiten wünscht positive Arbeit im Rahmen der Staaten zu lösen. Er sagt: Gebt den Minderheiten Gelegenheit, selbst ihre Kulturaufgaben in die Hand zu nehmen.

Soll das Kind eine oder zwei Sprachen lernen? Es liegt im eigenen Vorteil der Schulkinder (zur eventuellen Erlangung von Stipendien und anderen Vorteilen) die Mehrheitssprache zu kennen. Auch ist es angezeigt, dass das Kind beizeiten die

Gefühle der Mehrheit, in der es lebt, kennen lerne, und dazu gehört natürlich auch die Mehrheitssprache.

Es wäre wünschenswert, dass der Völkerbundsrat gründlicher als bisher die Ursachen der Unzufriedenheit der Minderheiten studiere. Der Redner sieht absolut keinen Grund, weshalb die Staaten dem Völkerbundsrat nicht ihre Regelungsmassnahmen der Minderheitenfragen unterbreiten sollten.

Der Völkerbund sollte sowohl mit den Regierungen, als auch mit den Minderheiten zusammenarbeiten, um diese Probleme nutzbringend zu lösen.

Die Gerechtigkeit will sich Bahn brechen und wenn der Völkerbund ihr dazu verhilft, wird er sich ein unschätzbares Verdienst um den Weltfrieden erwerben.

Der catalonische Delegierte, Herr *Joan Estelrich*, führt aus, dass der Ausschuss der Minoritäten seit dem vorjährigen Kongresse sich eingehend mit dem Studium der Tätigkeit des Völkerbundes mit Bezug auf die Minderheiten befasst hat und sich auch viele andere internationale Organisationen mit dieser Frage beschäftigen.

Redner vergleicht die Entwicklung der Minoritätenfrage mit einem fünfaktigen Drama und bezeichnet diese 5 Akte wie folgt:

Erster Akt: Aufnahme der Frage der Minoritäten in die Tagesordnung des Völkerbundes. 2. Akt: Lugano. 3. Akt: Genf im Monat März. 4. Akt in den Kulissen der Diplomatie. 5. Akt: Der Völkerbundsrat in Madrid.

Fünf Tage nach Schluss des letztjährigen Minderheitenkongresses ergreift der holländische Aussenminister die Initiative, unterstützt vom Schweizer Motta und dem Österreicher Seipel. Redner fährt fort, dass Zaleski behauptet hätte, dass das Dreier-Comité des Völkerbundes zu Gunsten der Minderheiten geschaffen sei: Wir, sagt H. Estelrich, behaupten das Gegenteil. Diese Kommission zieht die Probleme aus der öffentlichen Diskussion. Am 15. September v. J. brach der Sturm los, gelegentlich der Weigerungen des Deutschen Volksbundes.

Die Vorschläge des Herrn Dandurand hätten weder die Majoritäten, noch die Minoritäten befriedigt. Aber er sowohl als Stresemann widersetzen sich mit Recht der Assimilierungsthese Mello Franco's. Zaleski habe in seiner Auslegung der Minderheitenverträge vergessen, dass diese nicht zur Schädigung der

Staaten geschaffen wurden, sondern zu ihrem Schutze. Redner führt die Worte Briands an, der gesagt habe, dass es einen Übernationalismus bedeuten würde, wenn man den Klagen der Minderheiten gegenüber den Staaten zu sehr nachgeben würde. Aber es wäre ein Übernationalismus, wenn der Völkerbund der Souveränität der Staaten zu viel nachgeben wollte!

Was ist der grösste Vorteil der Enquête Adatci? Dass sie 14 Staaten Gelegenheit gab in 11 Erklärungen ihren Standpunkt zu entwickeln.

Was man befürchtet hatte, trat ein, die Meinungen wurden fast garnicht beachtet. Der Bericht Adatci war völlig unzureichend und bildet keine aussichtsreiche Verhandlungsbasis. Das sind die Ergebnisse des letzten Jahres. Sie sind nicht sehr befriedigend.

Macdonald habe seine Erklärungen bezüglich der Minderheiten leider dadurch abgeschwächt, dass er erklärte, dieselben nur als Publizist abgegeben zu haben. Jedoch werde er bei der Völkerbundsversammlung für die Minderheiten das Wort ergreifen. Es folgt ein Hinweis auf den Bericht Studer (Interparlamentarische Union), der die berechtigten Klagen der Minderheiten hervorhebt, denen Rechenschaft getragen werden muss.

Redner verweist auf die Broschüre von Martin, in welcher er Einverleibung des allgemeinen Minderheitenschutzes in das Statut des Völkerbundes vorschlägt. Selbst wenn alle Staaten freiwillig den Minderheitenschutz einführten, würde das doch nicht die Garantie und die juristische Bedeutung einer in den Pakt aufgenommenen Obligation bilden. Solange keine allgemeinen Massnahmen getroffen werden, besteht keine Hoffnung auf Ausgestaltung der Minderheitenrechte, da die zum Schutz verpflichteten Staaten sich stets benachteiligt fühlen und keine stärkere Belastung auf sich nehmen wollen.

Die Schwäche des Völkerbundes könnte zur Anwendung vorkriegszeitlicher Methoden führen, denn wo die Wege des Rechtes verschlossen sind, rückt die Gefahr kriegerischer Lösungen in den Vordergrund.

Abgeordneter *G. v. Szüllő* hielt die folgende Rede:

La IV-ième Conférence internationale des Minorités a cloturé ses travaux dans l'espoir qu'à la session de son dixième anniversaire la S. d. N. comprendra que la procédure suivie jusqu'à présent dans le domaine des minorités n'était pas à

même d'apporter une solution favorable à ce problème difficile et de grande envergure. La quatrième Conférence fut remplie de l'espoir que les points de vue soutenus par M. Dandurand, l'éminent représentant du Canada, et par M. Stresemann, Ministre des Affaires étrangères d'Allemagne, seraient adoptés. Les chefs des minorités avaient l'impression que l'atmosphère s'était améliorée et que les dirigeants de la S. d. N. avaient abandonné la voie suivie par eux pendant dix ans.

Au cours de ces dix années, on n'a fait autre chose que cacher la stérilité des travaux effectués par l'institution d'un formalisme rigide; pendant ces dix années, on a graduellement détruit les grands espoirs qui accueillirent la création de la S. d. N.; enfin, ces dix années ne signifient autre chose qu'un attachement opiniâtre aux institutions créées aux début, à un moment où les uns étaient avides de vengeance et les autres épuisés de souffrance.

On nous a promis de résoudre le problème des minorités dans un esprit de liberté, on nous a promis de régler les droits des minorités dans le même esprit large que la liberté de conscience. La foi que nous avons accordée à ces promesses est disparue et aujourd'hui nous trouvons en face d'un bureaucratisme sans âme et sans coeur qui n'a d'autres but que de conserver tout ce que les vainqueurs ont acquis et de maintenir cette paix qui n'est pas celle des âmes, de maintenir cette tranquillité apparente qui cependant n'est pas la paix, mais le silence impuissant des vaincus.

Les tyrans justifiaient toujours leurs actes par la nécessité de maintenir la paix – il suffit de penser à la Sainte Alliance –; pour conserver la paix et la tranquillité ils ont opprimé les consciences, mais ces tendances oppressives ont toujours échoué, parce qu'on peut subjuguer les hommes et les peuples, mais les idées demeurent libres et agissent!

Si le Conseil de la S. d. N., absorbé par sa propre admiration ne s'aperçoit pas que quelque chose n'est pas en ordre dans le monde, nous, minorités, ne nous décourageons pas: puisse ce fait nous stimuler à un travail plus intense pour que la S. d. N. reconnaisse un jour que nous ne nous lasserons pas de proclamer, tant que la question de l'égalité juridique des Nations ne sera pas résolu, que l'on ne saurait parler de paix, mais seulement de pacification.

Les justes efforts des minorités se heurtent à deux sortes d'obstacles. Ils sont entravés d'un côté par les Etats liés par les traités des minorités et de l'autre par ceux qui ne le sont pas, Il est intéressant d'étudier – et il est de notre devoir de le faire, – comment se poursuit cette lutte dont la base est que, d'une façon ou de l'autre, nous, minorités, devons être empêches d'atteindre nos justes revendications. Les mesures prises servent d'une manière directe ou indirecte à la même fin, qui est d'étouffer nos réclamations. L'une de ces tendances oppressives – susceptible de tromper les gens de bonne foi – se cache derrière le droit naturel à l'égalité. Elle désire que la protection des minorités ne soit pas une obligation incombant à 11 Etats et placée sous le contrôle de la S. d. N., mais qu'elle soit élargie au monde entier, que les devoirs prévus par les Traités des minorités incombent à tous les pays où il y a une minorité nationale, où il y a une conscience nationale et une race étrangère. Voilà la difficulté. Cette thèse est de prime abord très sympathique, parce qu'elle parait élargir et non pas limiter les droits assurés aux Minorités par les Traités. Mais le point saillant en est que le but direct de ces désirs ne consiste point à assurer la protection à des minorités non protégées jusqu'à présent et à imposer ces obligations à des Etats non liés par elles, mais de se libérer des obligations existantes par le moyen appelé en logique: reductio ad absurdum. On invoque des arguments plausibles à l'appui de cette thèse. On prétend que l'esprit de la S. d. N. exige que tout Etat, petit ou grand ait les mêmes droits, car la Souveraineté et l'indépendance ne dépendent point de la superficie. Partant, si en vertu des Traités des minorités les grands ont le droit de contrôler les petits, la S. d. N. est en contradiction avec elle-même, car en blessant la souvérainеté des petits et l'accord des privilèges aux grands, et par conséquent crée des inégalités. Mais ce „Syllogismus cornutu" s'effondra tout de suite si nous prenons en considération le fait que la signature de ces traités dépendant uniquement de la volonté indépendante de ces Etats. Le contrat issu du libre arbitre, des parties signifie une obligation, comme le dit le droit romain: obligatio est juris vinculum. Cependant cette obligation, résultant de la signature apposée, n'est pas une offence à la Souveraineté.

Les politiciens qui, par leur propagande antiminoritaire,

ont l'air de lutter pour la souveraineté de la liberté des petits Etats, ne défendent pas cette cause, mais en réalité, ils tendent à ajourner l'observation des conditions dont l'acceptation a été érigée par la Conférence de la paix en tant que conditions constructives des traités. Les grandes puissances existantes ont pris part à la Conférence de la paix et elles y ont créé des Etats successeurs inexistantes auparavant. La création de ces nouveaux Etats était subordonnée à certaines conditions qu'ils ont acceptées et selon le vieux principe juridique volunti non fit injuria.

Si une partie des Etats sont liés par certaines obligations, et que d'autres ne le sont pas, il ne s'ensuit point que les Etats liés doivent être libérés de leurs obligations; au contraire la conséquence de cet état de choses est que les obligés doivent avant tout remplir leurs obligations, après quoi ils peuvent exiger que les mêmes obligations soient imposées aux autres. Leur exigence ne saurait avoir un effet suspensif dans la vie des Nationalités.

Je ne puis assez exprimer ma satisfaction de ce que les négociations qui eurent lieu au sujet des minorités, ont abouti malgré tout à un seul résultat heureux. Sir Austen Chamberlain, ancien Ministre des affaires étrangères de l'Empire britannique a déclaré de la manière la plus correcte – digne de son grand passé – qu'il répudiait toute communauté adepte de la fameuse thèse de Mello Franco et qu'il reconnaissait au nom de la Grande Bretagne que le but des traités pour la protection des minorités n'était pas du tout d'amalgamer et d'anéantir les minorités, mais d'affermir et de garantir l'existence des âmes nationales.

Si aujourd'hui, à l'orée de notre cinquième congrès, nous ne sommes pas à même de constater les résultats sur lesquels nous avons compté avec certitude il y a un an, ne perdons toutefois pas courage, parce que nous aussi pouvons affirmer que la Vérité est en marche!

Prof. Dr. Kurtschinsky (Russe aus Estland) betont das lebhafte Interesse, welches die russischen Gruppen an der internationalen minoritätenpolitischen Arbeit nehmen. Das gehe schon aus dem Raume hervor, die diesen Fragenkomplex der kürzlich in Riga abgehaltenen Tagung der russischen Minderheiten einnahm. Speziell im Nationalitätenkongress erblickten die Russen ein wertvolles und wirkungsvolles Instrument, um

die Situation ihres Volkstums zu verbessern. Die Russen nehmen an der Arbeit dieses Kongresses so gern und so intensiv teil, weil sie davon überzeugt sind, dass sie dem wahren Fortschritt und dem Frieden der Menschheit dient.

Leo Motzkin spielt auf die schweren antisemitischen Excesse an, die sich in letzter Zeit in einem nordosteuropäischen Staate und in Palestina ereignet haben. Er habe sich früher oft gefragt, was der auf den Schutz des Lebens und des Eigentums bezügliche Punkt eigentlich in den Minderheitenschutzverträgen zu tun habe. Die Ereignisse der letzten Zeit hätten mit schmerzlicher Deutlichkeit gezeigt, wie nötig auch diese scheinbare Selbstverständlichkeit war.

Weiter geht Redner auf die nationalitätenpolitische Tätigkeit des Völkerbundes ein. Die Enttäuschung, welche man erlebt habe, sei nicht eingetreten, weil die erzielten Resultate gering waren. Man habe von vornherein gewusst, dass nicht gleich und sofort greifbares zu erreichen wäre. Geschmerzt habe vielmehr die Art, wie das Nationalitätenproblem behandelt wurde. Als Dr. Stresemann seine grosse Rede im Völkerbund hielt, habe man ja auch nur deshalb so lebhafte Genugtuung empfunden, weil das Problem endlich einmal von der hohen Tribüne des Völkerbundes in so tiefschöpfender innerlicher und ernster Art verkündet wurde. Als Procopé und andere das gleiche Verständnis an den Tag legten, da habe man gewusst, dass man auf den rechten Weg ist. Die Angriffe und Anspielungen auf die Führer der Minoritätenbewegung, welche gleichzeitig von anderer Seite erfolgten, hätten ihn kalt gelassen, obwohl er wusste, wie einflussreich begabt, ja genial der betreffende Politiker ist. Wenn man die Minderheitenführer beschuldigt habe, das Problem aufzubauschen um persönlich Karriere zu machen — à la bonheur. Schwer getroffen habe ihn aber, dass man es für möglich hielt, über die hohe Idee des nationalen Selbsterhaltungsrechtes zu spotten und zu lachen. Welches Recht haben denn überhaupt die Nationalstaaten, wenn man über die Volkstumsidee lacht. (Lebhafter Beifall.) Weiter wendet sich Motzkin gegen den Vorwurf, dass der Kongress sich zu stark auf ideenmässige Dinge beschränkt habe. Er sei sich nur zu gut dessen bewusst, wie leicht es wäre, Beifall zu ernten, wenn man mit der Darlegung konkreter Nöte käme. Viel wichtiger als das aber sei die Verbreitung und Ausarbeitung der Gedankengänge.

Man habe ja auch die Genugtuung, dass die Welt begonnen hat, sich mit den Ideen und Gedankengängen des Kongresses eingehend zu beschäftigen. Man habe gesagt, dass der Nationalitätenkongress und die Nationalitätenbewegung eine Gefahr für Europa darstellt. In Wirklichkeit liegen die Dinge aber so, dass die Minderheiten eine viel grössere Gefahr darstellen würden, wenn sie sich nicht zusammengeschlossen hätten um für die Lösung des Nationalitätenproblems zu kämpfen.

Dr. P. Schiemann (Deutscher aus Lettland) erkennt an, dass die Verfahrensverbesserungen, welche auf der Madrider Ratstagung angenommen wurden, einen Fortschritt darstellen. Aber das was in Madrid geschah, könne keineswegs befriedigen und zwar weniger wegen der Geringfügigkeit der Resultate, als wegen des Geistes, aus welchen heraus dort verhandelt wurde. Selbst das glänzendste Verfahren nützte nichts, wenn der gute Wille fehlt. Der Grundirrtum, welcher eine Besserung dieses Geistes verhindert, ist immer wieder die falsche Vorstellung, als ob die schlimme Lage der Minderheiten einfach durch die Grenzziehung gegeben und nur durch neue Grenzziehungen zu beheben sei. Aus dieser Vorstellung heraus versuche man immer wieder den Minderheiten Steine statt Brot zu reichen. So peinlich es sei gerade diesem Forum immer wieder mit einer Selbstverständlichkeit zu kommen, so notwendig sei es, auch heute zu betonen, dass es sich bei der Arbeit des Nationalitätenkongresses darum handelt, wie für die Nationalitäten in den gegebenen Grenzen Lebensmöglichkeiten geschaffen werden können. Es sei nicht so, dass entweder die Minderheit oder der Staat allein befähigt seien, das Nationalitätenproblem zu lösen. Nur die Zusammenarbeit beider kann dazu führen. Kürzlich habe ein bekannter europäischer Politiker Paneuropa zur Diskussion gestellt. Wer, wenn nicht die Minderheiten wissen wie notwendig ein Zusammenschluss Europas ist. Aber, gerade weil sie das einsehen, müssten sie betonen, dass ohne Beschwichtigung des nationalen Hasses ein einiges Europa einfach nicht erzielt werden kann. Es gebe einen Nationalismus, der dem Hass entspringt. Dieser Nationalismus führe notwendigerweise zu Imperialismus und Friedensstörung. Es gebe aber auch einen Nationalismus, der in der Liebe zum eigenen Volkstum wurzelt, und dieser Nationalismus sei es, der den Weg zur Erlösung zu weisen berufen ist. Zum Schlusse seiner Rede wendet

sich Dr. Schiemann an den Nationalitätenkongress und die anderen freien internationalen Organisationen mit der Bitte, in Zukunft neben der Bearbeitung der internationalen Seite des Nationalitätenproblems auch im Auge zu behalten, wie wichtig es ist, den neuen Ideen innerhalb der Staatsvölker Eingang zu verschaffen.

Dr. L. von Deák:

Geehrte Damen und Herren! Als Vertreter der in Jugoslavien lebenden beiläufig eine halbe Million zählenden ungarischen Volksminorität habe ich die Ehre diesmal schon zum viertenmale an der Arbeit unseres Kongresses Teil zu nehmen. In einem Falle – vor zwei Jahren – war ich aus gesundheitlichen Rücksichten gezwungen dem Kongresse fern zu bleiben, aber auch in diesem Falle war es mir gelungen der Arbeit des Kongresses aufmerksam zu folgen und – so zu sagen – die Kontinuität aufrecht zu erhalten. Diese ständige Zusammenarbeit mit dem Kongresse und übrigens jene Tatsache, dass ich pflichtgemäss das Leben und die Entwicklung der einzelnen Minoritätsgruppen und besonders die Wirkung des Minoritätskongresses auf den ganzen Komplex der Minoritätenfrage mit lebhaftester Aufmerksamkeit verfolgte, geben mir das Recht – und wollen auch Sie mir dies Recht gewähren – auf Grund der Resultate unseres bisherigen Wirkens im Interesse unserer ferneren Arbeit einen Antrag zu stellen.

Vorher aber und um jedem Missverständniss vorzubeugen, muss ich konstatieren, dass jene Motive, die den Minoritätenkongress geschaffen hatten, auch heute noch vollkommen bestehen, daher derselbe seine Existenzberechtigung beibehalten hat. Als vor fünf Jahren die Minoritäten Europas, die beiläufig 40 Millionen zählen, ihre Vertreter auf unseren Kongress sandten, taten selbe dies aus dem Grunde, da sie ihr Schicksal ausschliesslich in der Hand jenes einzigen Protektors, den die internationalen Verträge zu ihrem Protektor beorderten, nicht gesichert wussten. Wir schufen in der Form dieses Kongresses ein zwar nicht legales, doch auch nicht illegales Organ, das eigentlich nur ein Memento für die öffentliche Meinung Europas sein sollte, dass 40 Millionen unschuldiger Seelen unter viel schlechteren Verhältnissen leben, als welche ihnen die Friedens- und Minoritäten-Verträge zu sichern gewünscht hatten.

Heute, da wir zum fünftenmale zusammenkamen und nach-

dem uns die Daten der diesjährigen Frühlingssession des Völkerbundes zur Verfügung stehen, da wir den Pro- und Kontra Standpunkt unseres Protektors uns gegenüber kennen, können wir feststellen, dass die Lage der Minoritäten in den verflossenen fünf Jahren sich um kein Jotta gebessert und dass die diesbezügliche Ingerenz unseres Protektors noch immer nicht eingesetzt hat. Wir sind demnach nicht nur existenzberechtigt, sondern in Anbetracht des Materials, das uns in Bezug der Minoritätenfrage von der vorjährigen Tagung des Völkerbundes zur Verfügung steht, muss ich feststellen, dass es einer gesteigerten Arbeit und Anstrengung bedarf, um dem Ziele unseres Kongresses näher zu kommen.

Aus dem Material der vorjährigen Völkerbundsession muss ich konstatieren, dass unser Protektor über unser Schicksal nur einseitig und nicht genügend informiert ist. Bei der Abhandlung der Minoritätenfrage in dieser Session zeigten sich die minoritätsfeindlichen Beschlüsse der mit vielen Minoritäten beladenen Staaten stets markanter, als die tatsächlichen Beschwerden der Minderheiten, als stünden unserem Protektor nicht genug Daten zur Verfügung die auf das Los, Beschwerden und Klagen der Minderheiten Bezug haben, als wüsste unser Protektor gar nicht, dass diese Beschwerden tatsächlich bestehen und dringender Abhilfe bedürfen. Die Abhandlung der Minoritätenfrage geriet beim Aufschrei der Majoritäten-Völker ins Stocken, so dass es gar nicht dazu kam, wenigstens die Berechtigung der Minoritäts-Beschwerden festzustellen. Dass unser Protektor nicht genug informiert ist daran trifft – meiner Meinung nach bis zu einem gewissen Grade auch uns ein Verschulden, da wir uns bei den bisherigen Kongressen nur mit Minoritätsfragen prinzipiellen Karakters befasst hatten – sozusagen nur die theoretische Seite der Frage durchleuchtet hatten. Bei einer solchen Einstellung fand es die öffentliche Meinung Europas, dass diese wichtige Frage der Minoritäten und deren unermessliche Tragweite auf prinzipieller Basis lösbar sei. Hätten wir uns aber auch bisher schon in Details eingelassen und mit Beispielen unwiderlegbarer Authentizität die mit der Humanität absolut nicht zu vereinbarte Knechtung einzelner Minoritätsgruppen illustriert, so hätte auch die öffentliche Meinung Europas – dies ist meine innigste Überzeugung – dieser beorderte Protektor der internationalen Verträge der Frage eine grössere Wichtigkeit beigemessen und

wenigstens die Beschwerden der Minoritäten und Majoritäten einander gegenübergestellt.

Hievon abgesehen sehe ich das Verschulden an der schlechten Information unseres Protektors auch darin, dass jene Beschlüsse, die der Völkerbund zum Schutze der Minderheiten als Anhang der Garantie-Verträge geschaffen, unseren Interessen nicht entsprechen und kann unser Protektor auf Grund dieser Beschlüsse zu einer entsprechenden Information überhaupt nicht gelangen. Umsonst waren diese Beschlüsse als Schutz der Minderheiten geschaffen, selbe dienen nur nominell den Interessen dieser, in Wirklichkeit aber sind sie eher dazu geneigt das Ausmass des Minderheits Rechtsschutzes von den Prärogativen der Mehrheit abhängig zu machen. Diese Beschlüsse nämlich sprechen schon von der Loyalität gegenüber der Mehrheit, führen schon die Staatssouverenität an, und obwohl die Minderheitsrechte nicht als Funktionen dieser – Loyalität, Staatssouverenität – angeführt werden, waren selbe in der Frühlingssession des Völkerbundes tonangebend.

Es ist der Beschluss vom 21. IX. 1921 worauf ich Bezug nehme, und dessen uns am nächsten interessierender Teil folgend lautet: „Das Obersekretariat, dessen Pflicht es ist, die auf die Art der Ausführung der Minderheitsverträge bezughabenden Informationen zu sammeln, hat dem Bunde nicht nur bei der Prüfung der wegen Verletzung der Verträge eingereichten Klagen behilflich zu sein sondern wird selbem auch Pflicht gemacht, den Bund bei jeder Kontrolle zu unterstützen, wie die den einzelnen Rassen, Religions und sprachlichen Minderheiten angehörenden Individuen ihre Pflichten ihren Staaten gegenüber erfüllen". Die Rechtssphäre des Obersekretariats ist demnach eine zweifache: Erstens zu untersuchen, ob die Mehrheiten gegen die Minderheiten im Sinne und Geiste der Beschlüsse vorgehen, zweitens ob wir den Mehrheiten gegenüber eine entsprechende Loyalität bezeugen.

Es zeigt sich demnach im Wirkungskreise des Obersekretariats eine gewisse Latitude, welche dem Sekretariat das Recht verleiht die Mehrheiten in Schutz zu nehmen gegen die Minderheiten. Meiner Ansicht nach ist es und wird diese Latitude das Hinderniss zur Lösung der Minderheitsfrage sein, denn solange sich das Sekretariat auch mit dem Schutze der Mehrheiten zu beschäftigen hat, ist zu befürchten, dass eben diese

Aufgabe seine ganze Zeit dermassen in Anspruch nehmen wird, dass es zur Feststellung der Minderheitsrechtsverletzungen überhaupt nicht kommen wird.

Ob diese Kontrolle der Loyalität überhaupt notwendig ist, darauf erlaube ich mir noch später zurückzukommen. Ob aber das Sekretariat seiner zweiten Aufgabe gerecht geworden ist, darüber erwarte und ersuche ich von Ihnen Antwort.

Ich weiss nämlich nicht, war bei Ihnen wohl der Delegierte des Sekretariats, stellte er bei Ihnen Nachforschungen über Ihr Schicksal an, hat er Sie wohl gefragt ob Sie Klagen, Grund zu Klagen haben. Kurz, ob er jene Kontrolle ausgeübt hat, welche durch die oben angeführten Beschlüsse ihm zur Pflicht gemacht wurden? Oder ob es Ihnen auch so erging, wie vielen anderen, so z. B. auch uns, wo der Delegierte des Sekretariats tatsächlich erschienen war, aber die Minderheiten gar nicht aufsuchte und sich mit selben überhaupt nicht eingelassen hat.

Ich z. B. habe in Erfahrung gebracht, dass der Delegierte dieses Amtes bei uns gewesen und auch bis Belgrad, unserer Hauptstadt, gelangt war. Ich muss bemerken, dass es speziell in Belgrad keine Minderheiten gibt. Die Minderheiten – und die Ihnen bekannten Massen – wohnen im Norden. In jenen Teilen, die durch die Friedensverträge von der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie abgetrennt worden sind. Der Delegierte des Sekretariats nahm in Belgrad Wohnung, verhandelte auch mit den politischen Kreisen der Mehrheit, hatte auch sicher Aufklärung von ihnen erhalten, dann reiste er von Belgrad direkt nach Genf, ohne auch nur mit einem der legalen Vertreter der Minderheiten ein Wort gewechselt zu haben. Ich weiss zwar nicht, wozu der Delegierte in unser Land gekommen, ob er seiner in den Beschlüssen enthaltenen Verpflichtung nachgekommen war, ob er Kontrolle ausübte, wir können auch nicht erfahren, ob und welchen Bericht er von den Resultaten seiner Reise, unserem Protektor unterbreitet hat, doch ist es meine feste Überzeugung, dass jene Informationen, welche er über das Los der Minderheiten von Mehrheits-Seite erhalten hat, kaum so gründlich und verlässlich sein können, als wenn selbe von den Minderheiten selbst geliefert wären. Wenn der Herr Delegierte zwecks Feststellung einer Diagnose gekommen ist, so hätte er den Puls des Kranken

fühlen sollen und sich nicht beim Erreger der Krankheit über die Symptome derselben und nach dem Befinden des Kranken erkundigen sollen.

Wir wissen nicht Dank und Anerkennung genug für unseren Protektor, mit Bewunderung und Anerkennung honorieren wir sein unermessliches Wirken, das er im Interesse der Pazifikation und des Wohlergehens der Völker ständig ausübt und wenn wir jetzt leise unser Wort erheben, sei dies uns nicht als neuere Klage oder Tadel anzurechnen, sondern nur als erneuertes Ansuchen, er möge seine schwierige Arbeit im Interesse der Völkerversöhnung weiter fördern. Und wenn er sich um uns bemüht, möge er seine Informationen von uns und nicht ausschliesslich vom überbürdeten Sekretariat einholen, denn selbes kann sich bei seinem vielseitigen Schaffen mit unserer Angelegenheit ohnehin nicht eingehend beschäftigen.

Die Völkerbund-Beschlüsse vom 21. IX. 1921 – wie schon erwähnt – machen es dem Sekretariat auch zur Pflicht zu kontrollieren, ob wir den Mehrheiten mit gebührender Loyalität begegnen. Das heisst: auch die Mehrheiten erhalten einen gewissen Rechtsschutz gegenüber den Minderheiten. Die Garantieverträge – die den Schutz der Minderheiten bezwecken – machen uns die Loyalität zur Pflicht. Auch habe ich das Gefühl, dass es im Geiste der Garantieverträge ist, dass der Schutz den Minderheiten nur bei Voraussetzung dieser Loyalität zusteht. Dies ist so ganz richtig. Wir haben dies auch acceptiert und dazu uns jedesmal bekannt. Nicht richtig aber ist es, wenn stets nur von dieser Loyalität gesprochen wird, und dass ohne Hinsicht darauf, ob diese Loyalität besteht oder nicht, die Liquidierung des Minderheitschutzes immer „ad Graecas Calendas" verschoben wird. Die Mehrheiten nämlich sind im Bezug der Loyalität der Minderheiten nicht auf den Rechtsschutz des Völkerbundes angewiesen, denn sie könnten sich diese Loyalität durch jene Sanctionen sichern, die sie in ihrem Strafrecht im Falle einer Übertretung dieser Loyalität in Aussicht gestellt haben. Wenn daher vom Rechtsschutz der Minderheiten gesprochen wird, ist es ganz überflüssig dabei noch immer Loyalität zu erwähnen und das Vorhandensein derselben zu betonen, dies ist nämlich ganz den Mehrheiten zu überlassen, die ihren illoyalen Minderheiten gegenüber gegebenen Falles ohne besonderen internationalen Eingriff ohnehin stets ihre Strafrechtsparagraphen

in Anwendung bringen werden. Wir wissen zu gut, dass uns die Minderheitsverträge keine Immunität zusichern, auch wissen wir, dass wir keine exterritorialen Rechte haben, und wüssten wir es auch nicht, so hatten wir Gelegenheit dies aus den traurigen Erfahrungen der verflossenen Jahre zur Genüge zu erlernen. Dennoch hören wir immer und immer wieder von Seiten unseres Protektors die Ermahnung zur obligaten Loyalität, als wäre es überhaupt möglich ein illoyales Betragen vorauszusetzen. Wir können daher jedermann beruhigen: es gibt keine chinesische Mauer, die uns besser von der Verletzung der Loyalität bewahren könnte als jene Sanctionen, welche das Strafrecht jedes einzelnen Staates enthält und vor deren Anwendung uns die Garantieverträge niemals beschützen können.

Wenn daher das befugte Organ des Völkerbundes auf Grund der Beschlüsse vom 21. IX. 1921. seine Pflicht ausübt, so kann es ruhigen Gewissens die Eruirung bezugs Bestand der Loyalität als eine Aufgabe zweiten Ranges auffassen und getrost ausschliesslich über die Gravamina der Minderheiten seine Daten beschaffen.

Ebenso steht die Sache, wenn wir betonen, dass der Minderheitsschutz die Souveränität der einzelnen Staaten nicht berühren darf. Auch hierauf besteht zu Recht, was ich oben von der Loyalität erwähnte: jeder Staat hat seine Souveränität den Minderheiten gegenüber eben zur Genüge verschanzt. Diese unüberwindlichen Barrikaden bestehen auch hier in dem Strafrecht der Staaten, deren Sanctionen die Minderheiten viel schwerer entgehen können, als die Mehrheiten, d. h. die Minderheiten können gegen selbe eben im Kampfe für ihre Rechte am leichtesten einen Verstoss begehen.

Wenn wir aber ganz ernstlich von einer Verletzung der Souveränität sprechen, so muss festgestellt werden, dass eine Verminderung der Souveränität wohl besteht, aber selbe wurde nicht von den Minderheiten verursacht, sondern eben von den Garantieverträgen. Im Momente, da der Schutz der Minderheiten dem Wirkungskreis der einzelnen Staaten entnommen, und einer internationalen Aufsicht überwiesen wurde, im Moment da es dem Völkerbunde als Recht zugewiesen wurde, dass selber im Interesse der Minderheiten jedem Staate gewisse Verpflichtungen auferlegen kann und einzelne Staaten in Anerkennung dieses Rechtes sich unter Kontrolle des Völkerbundes

begeben haben – kann von einer 100-prozentigen Souveränität nicht mehr die Rede sein. Dabei ist dies Recht des Völkerbundes in den Garantieverträgen tatsächlich enthalten und auch die Verpflichtungen der einzelnen Staaten sind damit präzisiert. Demnach haben nicht die Minderheiten, sondern die Garantieverträge selbst die Abnahme der Souveränität verursacht. Wenn selbe daher dies verursacht haben, so können wir jetzt die Verletzung der Souveränität nicht mit dem Rechtsschutz der Minderheiten in Parallele ziehen, sondern wäre dies zu jener Zeit zu verhandeln gewesen, als die Garantieverträge beschaffen und die Verpflichtungen übernommen wurden.

Die Staaten, die die Garantieverträge unterschrieben, haben sich mit dieser Unterzeichnung eines Teiles ihrer Souveränität begeben, wofür sie Minderheiten erhalten haben. Das ist ein gewöhnlicher Kauf und Verkaufsvertrag, bei welchem die Minderheiten als Ware, die Aufgabe eines gewissen Grades der Souveränität als Geld figuriert. In punkto Souveränität wollen wir daher den Minderheiten überhaupt keine Bedeutung beimessen, da die Garantieverträge, die die Souveränität vermindern, „de me sine me" geschaffen worden sind. Sind aber die Staaten mit Minderheiten auf ihre Souveränität gar zu empfindlich, müssten sie daran denken, ob sie dieser ihrer Empfindlichkeit nicht früher, z. B. vor Unterfertigung der Garantieverträge hätten Ausdruck verleihen sollen?

Dies alles erwähne ich en passant hier deshalb, da an der Frühlingstagung des Völkerbundes, als die Herren Stresemann und Dandurand die Güte hatten sich mit der Minderheitsfrage zu beschäftigen und die Aufmerksamkeit unseres Protektors auf die Ungeregeltheit dieser Frage lenkten, kaum mit einem Wort die Gravamina der Minderheiten erwähnt wurden, umsomehr wurde aber auf die Loyalität der Minderheiten und die Souveränität der Majoritäts-Staaten hingewiesen. Hieraus ersehe ich, dass die Mehrheits-Staaten im Anschluss an die Minderheitsfrage sofort auf Grund eben jener obigen Beschlüsse die Loyalität und Souveränität hervorzerren und Rechtsschutz beanspruchen. Auch kann ich konstatieren, dass die Sache eben bei diesen zwei Begriffen ins Stocken gerät, obwohl die Mehrheiten in Bezug der Verletzungen der Loyalität und Souveränität nicht auf den Rechtsschutz des Völkerbundes angewiesen sind. Endlich sehe ich auch, dass die Gravamina der

Minderheiten selbst nicht genügend klargelegt sind und nicht zur Gänze unserem Protektor mitgeteilt worden sind. Ich kann es mir nämlich nicht vorstellen, dass wenn unser Protektor wüsste, dass die Mehrheiten ihren in den Garantieverträgen übernommenen Verpflichtungen überhaupt nicht, oder nur zum Teile nachgekommen sind, dass es Staaten gibt, in denen die Minderheiten trotz voller Loyalität dennoch nur als Bürger zweiten Ranges dahinsiechen, dass es Minderheiten gibt die infolge Mangels an Schulen nicht zum elementarsten kulturellen Wissen gelangen können, dass es Minderheiten gibt, die ihre Muttersprache nicht nur vor den Gerichten und administrativen Behörden, sondern nicht einmal im geschäftlichen und Privatverkehre gebrauchen dürfen, – wie gesagt es scheint mir unmöglich, dass dann unser Protektor nicht von seinem Rechte Gebrauch machen würde und nicht zur Hilfe, zur Lebensrettung herbeieilen würde.

Ich betone, dass unser Protektor nur schlecht oder nicht genügend informiert ist. Nur so konnte es z. B. geschehen, dass als im Zusammenhange mit der Minderheitsfrage die Aussenminister eines oder des anderen, stärker interessierten Staates ohne Anfrage zu erklären sich beeilten, dass die Minderheiten ihres Staates im Vollbesitze ihrer Rechte zufrieden sind, fand sich niemand, der diesen Erklärungen gegenüber die noch heute bestehenden Unmassen von Rechtsverkürzungen entgegengestellt hätte. Es ist wohl richtig, dass nicht der Minister eines Mehrheitsvolkes – der demnach an einer gewissen Voreingenommenheit leidet – berufen ist über Gravamina der Minderheiten Erklärungen abzugeben, auch ist es richtig, dass die Kenner der Minderheitsfrage derlei Erklärungen auf ihren richtigen Wert reduzieren können – dennoch weil es eben wenige gibt, die die Frage kennen, ist es zu befürchten, dass die öffentliche Meinung Europas sich mit derlei ministeriellen Erklärungen begnügt und selben Glauben beimisst, weil eben dagegen von autoritativer Seite durch Aufmarsch der Minderheitsgravamina keine entsprechende Antwort verlautet.

Ich nenne unseren Kongress ein nicht legales, wenn auch nicht illegales Organ. Ich glaube auch unser Protektor – die öffentliche Meinung Europas – hält uns für ein solches. Darin sehe ich auch die Ursache, dass unser Protektor jenes schwerwiegende Material, das wir seit fünf Jahren gesammelt, weder zur

Zeit der Frühlingssession, noch früher nicht in Anspruch genommen hat und selbes weder den Verkündern der Loyalität und Souveränität, noch den lakonischen ministeriellen Erklärungen entgegengestemmt hat. Ein anderes Material stand aber leider nicht zur Verfügung. Es ist schade, dass dies Material vergeblich war, obwohl es ein nicht legales Organ geliefert hat, weil eben die Berufenheit dieses Organes seine Legalität tausendfach überwiegt.

Wenn aber unser Material bisher verloren gegangen und von kompetenter Seite nicht zur Anwendung gebracht wurde, so ist es Pflicht unseres Kongresses dafür zu sorgen, dass selbes wenigstens in der Zukunft nicht verloren gehe. Meiner Meinung nach wäre es Aufgabe des Kongresses, die Klage der einzelnen Minderheitsgruppen zu sammeln und selbe der öffentlichen Meinung Europas zu unterbreiten. Wenn es den Mehrheitsvölkern gelungen ist sich den Schutz unseres Protektors mit ihren unbegründeten Loyalitäts- und Souveränitätsklagen zu sichern und dadurch das Ausmass des Minderheitsrechtsschutzes zu verzögern, so kann es uns auch gelingen, die Sympathie der öffentlichen Meinung Europas zu gewinnen und deren Unterstützung zu erringen. Es ist meine feste Überzeugung, dass die öffentliche Meinung Europas, wenn sie unsere Klagen kennt und überzeugt wird, dass unsere Gravamina einem jedwedem Humanismus verspottenden Verfahren entspringen, selbe uns zu Hilfe eilt und unseren Protektor zu besserem Einsehen zwingen wird.

In dieser Arbeit aber erachte ich es für ungenügend, wenn wir auch fernerhin nur in Allgemeinheiten aufgehen. Ich halte es für ungenügend, zwecks Aufklärung der öffentlichen Meinung Europas nur zu konstatieren, dass es Minderheiten gibt und dass selbe Gravamina erleiden, sondern eben zwecks ausführlicher Aufklärung müssen wir klar aufzählen, warum wir uns beklagen und worin diese unsere Klagen bestehen. Wir müssen unsere Klagen einzelweise aufmarschieren lassen, damit selbe sich in ihrer krassen Brutalität zeigen. Wir erweisen uns hiemit einen guten Dienst, aber auch jenen, die geneigt sind sich unserer Angelegenheit ausserhalb des Völkerbundes oder auch im Rahmen desselben anzunehmen.

Die praktische Ausführung dieser Detailarbeit plane ich folgendermassen:

1. Jeder Minderheitsgruppe, die als Mitglied unseres Kongresses verifiziert ist, steht das Recht zu, ihre berechtigten und entsprechend motivierten Klagen dem Kongresse vorzulegen, wenn selbe 30 Tage vor Tagung des Kongresses dem Sekretariat schriftlich unterbreitet worden sind.

2. Es ist ein ständiges Sekretariat zu schaffen, dem jede Detail-Beschwerde zu jeder Zeit zu unterbreiten ist und es wird Pflicht dieses Sekretariat sein, diese Beschwerden auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und selbe im Wege der europäischen Presseorgane der öffentlichen Meinung Europas zur Kenntniss zu bringen.

3. Um aber zu verhindern, dass von unkompetenten Stellen Beschwerden eingereicht werden, die den Glauben an den Ernst unseres Wirkens erschüttern könnten und uns ihre unbegründeten Klagen diskreditieren würden, erachte ich es schon jetzt als unumgänglich notwendig, dass Detail-Beschwerden nur durch ein verifiziertes Mitglied des Kongresses eingebracht werden können und die dem Sekretariat zwecks Publizierung zu unterbreitende Beschwerde mit der Signatur der Völkerbundsliga der betreffenden Minderheit zu versehen ist.

Ich habe die Ehre obiges dem Kongress als formellen Antrag zu unterbreiten und bitte dieses Referat zum Gegenstande einer Erwägung zu machen und die Arbeiten der späteren Kongresse demgemäss einrichten zu wollen.

Um Missverständnissen vorzubeugen und wenn jemand dagegen Einwand erheben würde, warum das Detaillieren und die Publikation unserer Beschwerden notwendig erscheint und warum die Minderheiten sich statt dessen nicht direkt an den Völkerbund wenden, wo doch selbe hiezu Recht und Wege haben – so sei es mir erlaubt auf die am 22. X. 1920. in Bruxelles gebrachten Beschlüsse des Völkerbundes hinzuweisen, die folgend lauten: „Hier ist die Rede von einem Rechte und von einer Verpflichtung der im Rate vertretenen Mächte und dies Recht weist selbe darauf hin, sich mit besonderem Interesse dem Schutze der Minderheiten zu ergeben". Weiters: „Es ist Pflicht des Völkerbundes sich zu überzeugen, ob die Beschlüsse über die Minderheiten stets vollstreckt werden?" Demnach ist die sua sponte übernommene Pflicht unseres Protektors offenkundig, die auch ohne eingelangte Petitionen besteht: Das sollte heissen, dass die Minderheiten nicht verpflichtet sind mittels

Petitionen die Aufmerksamkeit der Welt darauf zu lenken, dass einzelne Staaten die Beschlüsse nicht einhalten, sondern der Protektor müsste ex offo das vertragswidrige Vorgehen feststellen und auch den Rechtsschutz hiefür angedeihen lassen. Es ist daher eine irrige Annahme, den Rechtsschutz von den eingelangten Petitionen abhängig zu machen, denn weder die angeführten, noch andere Beschlüsse machen den Minderheiten die Petitionen zur Pflicht, sondern verleihen ihnen selbe als Recht. Den Geist der Beschlüsse in Betracht ziehend, so walten selbe als Schutzengel über das Leben der Minoritäten, als Schutzengel, der ohne Aufruf stets zur Stelle ist und von den Minderheiten die Angriffe der Mehrheiten fernhält.

Indem ich meinen Antrag stelle, betone ich nochmals, dass mich dabei nicht ein Schimmer von Antagonismus gegen eine oder die andere Mehrheitsnation leitet. Ich glaube damit nur dem Interesse der Minderheiten und der Verbesserung ihrer Lage zu dienen. Mich leitet ausschliesslich jener Geist, der Lord Parmour durchdrang, als er bei der diesjährigen Frühlingstagung des Völkerbundes erklärte: „Das Einhalten der den Minderheiten gegenüber übernommenen Verpflichtungen ist vom Standpunkte des europäischen Friedens aus am wichtigsten, denn solange die politischen, religiösen und kulturellen Rechte der Minderheiten nicht erfüllt werden, kann von einem restlosen Frieden keine Rede sein".

Abg. Brandsch (Deutscher aus Rumänien) erinnert an den Ausspruch Briand's, dass der Friede durch das Minoritätenproblem nicht gestört werden dürfe und führt aus, dass die Minderheiten nur dann Hoffnungen hegen dürfen, wenn die Entwicklung des Minderheitenrechtes sich in friedlicher und organischer Weise abspielt. Schon in den Eingaben der Minderheiten an den Völkerbund habe man eine Friedensstörung erblicken wollen. In der Tat sei das auch eine Störung, aber keine Störung des Friedens, sondern eine Störung der faulen Friedhofsruhe. Es sei Tatsache, dass man sich in letzter Zeit viel mit der internationalen Seite des Nationalitätenproblems befasst habe. Das sei auch richtig gewesen und müsse auch in Zukunft so bleiben. Daneben aber müsse der innerpolitischen Front mehr Aufmerksamkeit als bisher zugewendet werden. Insbesondere sei es eine dankbare Aufgabe für den Kongress, sich dem Problem zuzuwenden, welches sich auf dem nationa-

litätenpolitischen Gebiet für die Staaten darbietet. An Hand zahlreicher Beispiele zeigt Redner die fruchtbare Arbeit, die in dieser Richtung geleistet werden kann. Gerade durch diese Art der Betätigung könnte der Kongress erneut zeigen, dass er nicht auf Zerstörung aus ist, sondern einer aufbauenden Arbeit dient.

Dr. v. Medingen (Deutscher in der Tschechoslovakei): Die Deutschen in der Tschechoslovakei kann man ihrer Zahl halber schon nicht mehr „Minderheit" nennen. Die Verfassung ist aber ohne ihre Mitarbeit ausgearbeitet worden, ist oktroyiert und gibt den Minderheiten nicht die Rechte, die sie als bedeutender Bestandteil des Staatsvolkes fordern können.

Auf dem Wege durch loyale Arbeit eine Besserung des Verhältnisses herbeizuführen, bildet der Beitritt der deutschen Parteien eine Etappe. Dieser hat die gewünschten Erfolge noch nicht gebracht, höchstens die Form innerpolitischer Auseinandersetzungen erfreulicher gestaltet. Daher hat sich die aussenpolitische Geltung der Deutschen in der Tschechoslovakei kompliziert, denn Vertreter einer Regierungspartei können natürlich nicht ganz ungebunden auftreten.

Briand hat Unrecht, wenn er von der Lösung des Minoritätenproblems in der Tschechoslovakei spricht. Die deutsche Minorität steht voll und ganz hinter dem Programm des Kongresses auf Ausbau der Minderheitenrechte. Wie Herr Motzkin bedauert der Redner die oft spöttischen und ironischen Reden von Ratsmitgliedern über Minderheitenfragen. Man scheint zu vergessen, dass noch heute ein ungeheures Elend sich hinter diesen Fragen verbirgt. Die Gefahren drohen nicht nur den Minderheiten selbst, sondern allen Völkern, die diese Zustände dulden.

Dr. Margulies: 10 Jahre sind vergangen, seit die bestehenden Minderheitenverträge geschaffen wurden. Diese Jahre haben eine ununterbrochene Reihe von Enttäuschungen gebracht. Aber das schlimmste, was eine Minderheit tun kann ist, die Hoffnung zu verlieren. Man betrachte nur das 5-jährige Bestehen des Minderheitenkongresses. Sein Bestehen allein ist ein Beweis für die Kraft desselben.

Es ist kein Zeichen von staatsmännischer Klugheit, sich mit der Feststellung zu begnügen, dass 35 – 40 Millionen Menschen unzufrieden sind. Vielmehr sollen sowohl die Re-

gierungen als auch der Völkerbund die Mitarbeit der Minderheiten suchen, Mitarbeiter aber als Subjekte und nicht als Objekte.

Wenn die Rechtsauffassung sich durchgesetzt haben wird, dass die Minderheiten kein Schreckgespenst sind, sondern, dass man sie in- und ausserhalb der Staaten mitarbeiten lassen muss, dann wird man vielleicht gar keine Änderung der Prozedur brauchen. Ist das Problem der Minderheiten doch, wie der Herr Präsident schon sagte, vor allem ein moralisches und man soll trachten, die kulturellen Kräfte der Minderheiten zu erfassen.

Vormittagssitzung vom 27. August 1929 11 Uhr.

Senator Jesser (Deutscher aus der Tschechoslovakei) exemplifiziert die Aufgabe der Nationalitätenpolitik an den Verhältnissen in der Tschechoslovakei. Das Mass der Selbstgestaltungsmöglichkeiten, die einer Minderheit eingeräumt werden, muss unbedingt dem Masse ihres kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Eigenlebens entsprechen. Was für eine kleine Gruppe, die womöglich noch zerstreut siedelt, vollkommen ausreichend sein mag, genügt noch lange nicht für ein in sich geschlossenes grosses Volkstum. So seien z. B. die Deutschen in der Tschechoslovakei durchaus keine ethnische Minderheit, denn in ihren Gebieten stellten sie die Mehrheit dar, sondern bloss eine politische. In der Verkennung dieser Situation liege eine ganz grosse Gefahr für den europäischen Frieden. Was ein politisches Ereignis geschaffen hat, kann ein anderes wieder zerstören. Umso bedeutsamer sei es, dass die überwiegende Mehrheit der Deutschen in der Tschechoslovakei den tschechoslovakischen Staat dadurch anerkenne, dass sie die Selbstverwaltung als ihr politisches Endziel aufgestellt hat. Was die Deutschen verlangten, sei nichts anderes als zweites staatstragendes Volk in ihrem Staate anerkannt zu werden. Tschechischerseits werde diese Einstellung fast durchwegs leidenschaftlich bekämpft und als Illoyalität angesehen. Das Wort eines einflussreichen tschechischen Politikers, der für die Tschechoslovakei als Ideal aufstellte, eine zweite Schweiz zu werden, werde nur zu gern vergessen. Die Verhältnisse lägen aber gerade in der Tschechoslovakei so, dass hier die Möglichkeit zu der Entstehung eines wirklich modernen Staates vorhanden ist.

Abg. Hasselblatt (Deutscher aus Estland) warnt dringend

davor, bei dem Suchen nach den Lösungsmöglichkeiten für das Nationalitätenproblem nur eine, die demokratische Staatsform im Auge zu behalten. Margulies habe gestern gemeint, unser Feind stehe überall dort, wo es keine wahre Demokratie gibt. Solch eine wahre Demokratie gäbe es heute vielleicht nur in England. In Wirklichkeit stehe unser Feind da, wo der Nationalstaat mit dem Staatsabsolutismus eine Symbiose eingegangen ist. Beide Staatsformen für sich allein genommen, liessen den Nationalitäten genügend Lebensraum. Weiter kommt Redner auf den Völkerbund zu sprechen, und fordert den Kongress auf, sich nicht nur auf die Aufstellung von Wünschen zu beschränken, sondern auch die Wege ihrer Verwirklichung zu weisen. Was habe z. B. mit dem wertvollen Material zu geschehen, das durch die Enquête des Adatci-Comités zusammengetragen wurde. Es sei verhängnisvoll, wenn alle die hier geäusserten Gedanken, Vorschläge vom Völkerbund einfach in den Akten begraben werden. Der V. B. müsse Mittel finden, alle diese Anregungen glücklich durchzuarbeiten und zu diesem Zweck ein besonderes Organ schaffen.

Paliew (Ukrainer aus Polen) betont den Unterschied zwischen wirklichen Minderheiten und solchen Gruppen, die auf ihrem Gebiet die Mehrheit darstellen. Es sei nicht zulässig, in allen Fällen die gleichen Normen anzuwenden. Obwohl die Ukrainer besondere Gesichtspunkte vertreten, beteiligten sie sich an der Arbeit des Kongresses, weil auch sie an der Besserung der Verhältnisse in der gegebenen Lage mitarbeiten wollten.

Zaloziècki (Ukrainer aus Rumänien) betont, dass es unwahr sei, wenn von gewisser Seite die Behauptung aufgestellt wird, dass die nationale Bewegung unter den ukrainischen Bauern in Rumänien künstlich in die Wege geleitet worden sei. Im Gegenteil, die Führung hätte oft Mühe, die Bauern davon zu überzeugen, dass ihre nationalen Forderungen weiter gingen als eine praktische Verwirklichung möglich ist. Es sei an der Zeit, endlich Klarheit über die Siedlungsverhältnisse zu schaffen und den Beweis zu führen, dass das nationale Erwachen spontan und kräftig war.

Iwano (Bulgare aus Rumänien) erkennt an, dass die Verhältnisse sich unter der Maniu-Regierung in mancher Hinsicht gebessert hätten. Mit dem Aufbau des zerstörten Schulwesens sei aber noch immer nicht begonnen worden und auch die

Frage der Agrarreform wäre noch in keiner Weise gemildert. Solange auf diesen beiden Gebieten nicht Abhilfe geschaffen worden ist, könne von wirklichem Fortschritt nicht die Rede sein.

Damit sind die Diskussionen zum ersten Punkt der Tagesordnung abgeschlossen.

Wegen Raummangel ist es uns unmöglich, die zu den übrigen Punkten verlauteten Vorträge wiederzugeben, welche wir womöglich in der kommenden Nummer bringen werden. Doch erachten wir es für notwendig, die gebrachten Resolutionen im Wortlaut wiederzugeben. Diese sind folgende:

Resolution zu Punkt I. der Tagesordnung.

«Völkerbund und Minoritäten».

Die nationalen Minderheiten, welche sich in dem Kongress der europäischen Nationalitäten vereinigten, haben von ihrer ersten Genfer Tagung im Jahre 1925 ab ihrer Überzeugung Ausdruck gegeben, dass eine Lösung der nationalen Fragen innerhalb der einzelnen Staaten durch eine unmittelbare Verständigung zwischen den Völkern, zwischen Mehrheit und Minderheit gesucht werden muss. Dieser Weg der unmittelbaren Verständigung ist auch in einzelnen Fällen und nicht ohne Erfolg begangen worden.

Der Völkerbund ist durch die Minderheitenschutzverträge zum Hüter dieser Verträge und zum Schützer der Minderheiten bestellt worden. Wie von der Tribüne dieses Kongresses immer wieder verkündet worden ist, hat aber darüber hinaus der Völkerbund als Träger der Idee der Völkerverständigung die Aufgabe, eine allgemeine Regelung des nationalen Minderheitenproblems zu suchen und herbeizuführen; auf diesem Wege die Voraussetzungen für die friedliche Verständigung in den einzelnen Staaten von Volk zu Volk zu schaffen und die Verallgemeinerung jener Grundsätze europäischer Kulturgesinnung, als deren Ausfluss die verträglichen Bestimmungen über den Minderheitenschutz, die in dem Briefe von Clémenceau bezeichnet worden sind, zu verwirklichen.

Der ersten Aufgabe gegenüber, Hüter der verträglichen Minderheitenschutzbestimmungen zu sein, hat der Völkerbund bisher versagt. Er hat sie an einer ängstlichen und misstrauischen

Prozedur und an ihrer gleichgestimmten Handhabung scheitern lassen.

Die von diesem Kongress und von anderen Stellen unternommenen Bemühungen, wenigstens die Prozedur zu verbessern, haben zwar zu einem gewissen Erfolg geführt, im Ganzen jedoch nur ein unbefriedigendes Ergebnis gebracht. Insbesondere ist der Forderung nach allgemeiner Publizität im Beschwerdeverfahren nicht entsprochen worden. Der Geist, aus welchem die Verbesserungen der Prozedur abgelehnt oder auch zugestanden wurden, ist eine Enttäuschung für den Kongress, für Alle, die mit ihren Hoffnungen am Völkerbund und an den Ideen hängen, aus denen er entstanden ist und die seinen Inhalt und Zweck bilden sollen.

Eine wirkliche Besserung der Situation auf dem Wege zur allgemeinen Regelung des Problems könne nur geschaffen werden, aus einem Geiste und einer Gesinnung, welcher die Achtung vor der nationalen und kulturellen Individualität jeder menschlichen Gemeinschaft und die Respektierung jeder solchen Individualität selbstverständliche Konsequenz der allgemeinen Kulturgesinnung und Rechtsüberzeugung ist. Dieser Geist gegenseitiger Achtung sucht seine Quelle nicht in zufälligen kodifizierten Bestimmungen, seine Grenze nicht in der mehr- oder minder engherzigen Auslegung.

Der Kongress erinnert daran, dass die Vollversammlung des V. B. im September 1922 sich zu dieser Auffassung bekannt hat. Aber er stellt gleichzeitig fest, dass diese Proklamation der Völkerbundversammlung bisher kein Anfang geworden, sondern das Ende einer Entwicklung geblieben ist.

Der Kongress erinnert daran, dass sich der V. B. im internationalen Arbeitsamt zur Schlichtung und Regelung der sozialen Probleme, die als Konflikte Staat und Gesellschaft erschüttern, ein Organ geschaffen hat, in welchem in vollkommener Unabhängigkeit und Gleichberechtigung Staaten und soziale Gruppen dieser Staaten, Starke und Schwache, miteinander an der Lösung dieser grossen Probleme zusammen arbeiten. In dieser Institution erblickt der Kongress ein Vorbild, dessen Verwirklichung geeignet erscheint, den Gesamtkomplex der Aufgaben des Völkerbundes in der Minderheitenfrage, den Schutz der nationalen Minderheiten, die Schlichtung von Konflikten und die Vorbereitung und allgemeine Durchsetzung

der Grundsätze des Schutzes der nationalen Minderheiten einer Lösung zuzuführen.

Aus diesen Erwägungen gelangt der Kongress zu folgenden Entschliessungen:

1. Die Sicherung der nationalkulturellen und staatsbürgerlichen Rechte der nationalen Minderheiten soll zu einem verpflichtenden Grundsatze der europäischen Rechtssatzung werden.

2. Zur Behandlung und Erledigung der einzelnen aus dem Minderheitsproblem und den Minderheitsschutzbestimmungen sich ergebenden Fragen und zur Weiterentwicklung und allgemeinen Regelung des Minderheitenrechtes, ist eine ständige Institution beim Völkerbund nach Analogie des internationalen Arbeitsamtes zu schaffen.

3. Der Kongress erklärt wiederholt seinen Willen und seine Bereitwilligkeit, an der friedlichen Lösung des Minderheitenproblems und an jedem Versuche dazu mitzuarbeiten.

Resolution

betreffend den Verband der Minderheitenjournalisten.

Der fünfte europäische Nationalitätenkongress begrüsst die Absicht aufs wärmste, einen europäischen Verband der Minderheitenjournalisten zu gründen. Der Kongress spricht die Überzeugung aus, dass dieser Verband berufen sein wird, ausser der Wahrung der Standesinteressen der Minderheitsjournalisten und der Förderung der gemeinsamen Interessen der Minderheitenpresse besonders wirksam mittätig zu sein an der Annäherung der europäischen Völker. Der Verband der Minderheitenjournalisten kann und soll ein vermittelndes Organ der intellektuellen Völkerverständigung werden.

Genf, den 28. August 1929.

Resolution

betreffend «Internationale Organisationen.

Der Kongress der europäischen Nationalitäten konstatiert und dankt für die Aufmerksamkeit der Völkerbundligenunion gegenüber den Minderheiten und vor allem für die verwirklichten hervorragenden Arbeiten während des abgelaufenen Jahres, das ein kritisches Jahr für das Minderheitenrecht genannt werden muss. Sowie an die Union der Völkerbundligen richtet sich dieser Dank als auch an die Interparlamentarische Union.

Der Kongress der europäischen Minderheiten fordert die nationalen Gruppen auf, den Arbeiten jener Institutionen zu folgen, die sich mit dem Fortschritt des internationalen Rechtes befassen. Er ladet auch die nationalen Gruppen ein, an dem Vorgehen dieser internationalen oder lokalen Vereinigungen mitzuarbeiten und spezielle Komités zu bilden, als Vertreter der Minderheiten und Anhänger der internationalen juridischen Vereinigungen und im allgemeinen als Teilnehmer der hauptsächlichen demokratischen und pazifistischen Vereinigungen internationalen Karakters, die dem Völkerrecht günstig gestimmt sind.

Resolution

betreffend «Intellektueller Zusammenarbeit.»

Der Kongress der europäischen Nationalitäten beschliesst:

In Anbetracht des Umstandes, dass die internationale Zusammenarbeit auf politischem Gebiet nicht möglich ist, wenn sie nicht auch auf intellektuellem Gebiete besteht, in der Feststellung, dass es mit Bezug auf die offiziellen Organe der Intellektuellen Zusammenarbeit kulturelle, begünstigte Gruppen gibt, sowie kulturelle *ausgeschlossene* minoritäre Gruppen, indem es diesen letzteren unmöglich ist, an den internationalen wissenschaftlichen Arbeiten teilzunehmen, so dass sie solcherweise in dem eigentlichen Grundsatze der intellektuellen Zusammenarbeit schwer geschädigt sind, drückt der Kongress den Wunsch aus:

dass in der Kommission der wissenschaftlichen Zusammenarbeit des Völkerbundes die Vertreter der nationalen Gruppen, die sich mit Bezug auf ihre Staaten in der Lage der nationalen Minderheit befinden, gerechterweise offizielle Aufnahme finden sollen;

dass diese Kommission des Völkerbundes dem internationalen Institut für intellektuelle Zusammenarbeit von Paris Erleichterungen gewähre, um auch ausserhalb der zentralen Kommissionen jedes Staates, aber in Verbindung mit ihr, spezielle Kommissionen bilden zu können, welche rechtsmässig die intellektuellen Interessen jeder Minorität beim Internationalen Institut intellektueller Zusammenarbeit in Paris direkt vertreten dürfen, um auf diese Weise unmittelbar und wirksam an den internationalen wissenschaftlichen Arbeiten mitzuwirken.

Resolution

betreffend Statistisches Handbuch.

Der europäische Nationalitätenkongress hat mit Genugtuung von den Vorarbeiten Kenntnis genommen, die für die Herausgabe eines statistischen Handbuches der europäischen Nationalitäten geleistet wurden. Der Kongress spricht zuerst unserem Kollegen, Herrn Estelrich für seinen Vorschlag und den Herren Prof. Dr. Winkler, Dr. Auerhahn und Dr. Zizek für diese wertvollen Arbeiten seinen Dank aus.

Er beauftragt den Ausschuss, direkt eine Zusammenkunft der statistischen Vertrauensleute der dem Kongresse angehörenden Volksgruppen die Grundsätze, nach denen die Herausgabe des Handbuches zu erfolgen hätten, zu studieren.

Resolution

betreffend das Institut für Nationalitätenkunde.

Das allgemeine Interesse, das sich die europäische Nationalitätenbewegung heute nicht nur bei den Nationalitäten selbst, sondern auch bei weiten Kreisen der Staatsvölker erworben hat, sowie das Vertrauen jener Kreise, die mit ehrlichem Willen die Gestaltung eines friedlichen Zusammenlebens der Völker und Staaten anstreben, legt dem europäischen Nationalitätenkongress die Pflicht auf, die gründliche und wahrheitsgetreue Klärung aller Probleme zu veranlassen, die von der europäischen Nationalitätenbewegung aufgeworfen worden sind.

Der europäische Nationalitätenkongress hält deshalb die Schaffung eines intereuropäischen Institutes für Nationalitätenkunde für unbedingt nötig. Er ist überzeugt, dass viele Unstimmigkeiten, die dem vertrauensvollen Zusammenarbeiten der Völker heute noch im Wege stehen, nicht so sehr auf bösen Willen zurückzuführen sind, als auf Missverständnisse und Unklarheiten über wesentliche Grundlagen des Nationalitätenproblems.

Der Kongress hofft, dass in dem Institute für Nationalitätenkunde durch die Zusammenarbeit aller Völker Europas wertvolle Arbeit für die endgültige Regelung der Verhältnisse zwischen Völkern und Staaten geleistet werden wird und beauftragt den Ausschuss des Nationalitätenkongresses, die baldige Gründung des Institutes mit allen Mitteln anzustreben.

Genf, den 28. August 1929.

Bericht der Organisationskommission.

1. In Anbetracht dessen, dass der Kongress der Öffentlichkeit zeigen muss, in welcher Weise sich das Recht und die Lage der Minderheiten in den letzten 10 Jahren entwickelt haben, wird der Ausschuss aufgefordert, vor dem nächsten Kongress einen Bericht herauszugeben aus den auf Grund von Gruppenberichten, die eine sachliche Darstellung geben sollen, die Lage der einzelnen Volksgruppen ersichtlich ist.

2. Jede Gruppe wird aufgefordert, dem Sekretariat einen Abdruck ihrer Eingaben an den V. B. zu übersenden um auf diese Weise ein vollständiges Archiv dieser Tätigkeit herzustellen.

In gleicher Weise werden die Gruppen ersucht, ihre Interpellationen und Anträge in den heimatlichen Parlamenten, soweit dieselben sich auf Minderheitenfragen beziehen, dem Sekretariat zu übersenden.

Aus dem hiedurch vorliegenden Material soll auf jedem Kongress ein allgemeiner Überblick dem Kongress gegeben werden.

3. Der Kongress spricht den Mitgliedern des Präsidiums und dem Generalsekretär des Kongresses für ihre Tätigkeit im vergangenen Jahre seinen wärmsten Dank aus. Er beauftragt den Ausschuss des Nationalitätenkongresses, welcher aus den Herren Dr. Wilfan, Professor Kurtschinsky, Dr. Lewitzki, Maspons i Anglassell, Motzkin, Dr. Schiemann und Dr. von Szüllő bestehen soll, die Beschlüsse des diesjährigen Kongresses durchzuführen und die nächste Tagung des Kongresses vorzubereiten. Ort und Zeitpunkt der nächsten Tagung soll der Ausschuss bestimmen, dessen Mitglieder sich bei den vorbereitenden Sitzungen vertreten lassen können.

4. Der Ausschuss wird aufgefordert die Fragen, welche im Zusammenhang mit dem Sekretariat und seinem Ausschuss stehen, zu prüfen und diesem Kongress entsprechende Vorschläge zu machen.

5. Der Organisationsausschuss hält es im Interesse des Generalsekretariats und seinen Arbeiten für erforderlich, dass alljährlich ein Finanzausschuss beim Präsidium gebildet wird, welcher die Aufgabe hat

a) die Rechnungslegung des Generalsekretariats zu prüfen,

b) das Budget für das kommende Jahr aufzustellen,

c) das Ergebnis dem Organisationsausschuss vorzutragen, welcher dem Generalsekretariat Entlastung erteilt und dem Kongress darüber berichtet. Als Mitglieder dieses Finanzausschusses sollen für das vergangene und kommende Jahr fünf Mitglieder aus den fünf grössten Gruppen (je eine) vorgeschlagen werden.

6. Da es noch keine festliegenden Richtlinien für die Aufnahme neuer Gruppenvertreter gibt, ist der Organisationsausschuss heute vom Präsidium beauftragt worden, derartige Richtlinien vorzuschlagen. Im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, konnten nur folgende kurze grundsätzliche Vorschläge gemacht werden, die zu Beginn des nächsten Kongresses eingehender Ergänzung bedürften.

a) Gruppenvertreter, welche bisher dem Kongress nicht angehört haben und neu eintreten wollen, haben sich mindestens 2 Monate vor der Tagung beim Generalsekretariat anzumelden, damit dieses die Möglichkeit hat, die Vorbedingungen für die Aufnahme vorzuprüfen und vollständiges Material dem Präsidium, resp. dem Organisationsausschuss vorzulegen.

b) Abgeordnete, welche auf einer nationalen Liste gewählt sind, oder einer nationalen Gruppierung im Parlament sich angeschlossen haben, sind dadurch ohne Weiteres für die Zulassung zum Kongress legitimiert.

Abgeordnete, welche auf einer nichtnationalen Liste gewählt sind, können zugelassen werden, wenn sie den Nachweis liefern, dass sie in den Fragen der nationalen Politik unabhängig von anderen nationalen Gruppierungen sind und den Standpunkt der Minderheitenrechte vertreten.

c) Der Ausschuss wird aufgefordert, ein Organisationsstatut auszuarbeiten und dem nächsten Kongress vorzulegen.

7. Zusatz zum III. Absatz 1 der Aufnahmsbestimmungen.

Die Aberkennung des Staatsbürgerrechtes aus politischen Gründen oder auch die Unmöglichkeit im eigenem Lande zu wohnen, soll die Aufnahme in den Kongress nicht verhindern.

Schimbarea regentului.

De **Dr. Elemér Jakabffy.**

România a îndurat o grea lovitură, în urma căreia criza constituțională se părea chiar inevitabilă. Moartea regentului Gheorghe Buzdugan, a cauzat lovitura grea, iar dispozițiile nu tocmai clare ale constituției, referitor la alegerea regentului, amenințau cu criza constituțională.

Minoritatea maghiară, pe de-o parte participând la doliul general, pe de altă parte a chibzuit, să nu mai îngreuneze prin anumite fapte sau declarații politice, guvernământul constituțional de stat, iar factorii competenți ai minorității maghiare au făcut tot posibilul, ca în aceste zile serioase să-și validiteze maturitatea politică.

Nu cunoaștem nici o faptă a regentului Buzdugan, care ne-ar justifica bănuiala, că ilegalitățile și inechitabilitățile, pe cari le-am îndurat până acum, s'ar fi comis cu știrea și adesiunea sa. Dimpotrivă, acum după moarte, am aflat din locul cel mai autentic, că într'adevăr regentul Buzdugan a urmărit întotdeauna, cu cel mai viu interes, manifestările noastre parlamentare, iar când a observat, că faptele sau hotărîrile guvernului ne-au cauzat vre-o nedreptate, a pretins înlăturarea gravamenelor. Contele Gheorghe Bethlen, presidentul Partidului Maghiar, a vorbit deci din inima noastră a tuturora, parentând în fața Adunării Naționale pe defunctul regent cu următoarele cuvinte:

„Moartea înaltului regent Gheorghe Buzdugan, a produs o sinceră emoție în sânul întregei maghiarimi din România. Deplângem soartea tragică a omului și deplângem pe juristul excelent, care prin vasta sa capacitate teoretică și practică, a fost chemat să asigure fiecărui cetățean al țării — fără deosebire de naționalitate — un tratament egal.

„Exprimând în numele Partidului Maghiar profundul meu regret, atât familiei îndoliate, cât și întregei națiuni române, care a pierdut în defunctul pe unul dintre cei mai distinși fii ai săi, implor Providența, să dăruiască Adunării Naționale înțelepciunea, ca în locul înalt, devenit vacant, să aleagă pe bărbatul cel mai demn, care poartă deopotrivă la inimă cu iubire soarta tuturor popoarelor din România".

Partidul Maghiar a urmărit și în zilele acestea, cu un deosebit interes, faptele guvernului din punct de vedere constituțional. Or, grupul parlamentar maghiar a constatat, că ministrul-president a procedat, în chestia alegerii regentului, conform recerințelor democratice și constituționale, investând prerogativele regale Adunării Naționale, spre a-i da astfel ocazie, să-și exerciteze voința în deplină libertate.

Punctul de vedere principiar al Partidului Maghiar este: neamestecarea în luptele politice ale partidelor românești, nefăcând nici unuia vre-un favor politic. Partidul Maghiar n'a fost condus nici odată de interese de partid, când era vorba de chestiuni de drept constituțional, sau când a observat că trebue să-și manifesteze datorințele leale.

De aceea Partidul Maghiar a participat la serbările încoronării regelui Ferdinand, din 15 Octomvrie 1922, când Partidul Național Român — ca reprezentantul românimei din Ardeal — s'a abținut dela serbări. Și de aceea Partidul Maghiar nici de astădată n'a fost incomodat prin împrejurarea, că cele două partide opoziționale au absentat atât la alegerea regentului, cât și la condolare.

Partidul Maghiar a participat, în mod serios, la activitatea Adunării Naționale, neavând nici un motiv să tragă la îndoială sentimentul de drept și dreptate al noului regent, la a cărui alegere a contribuit prin voturile sale.

Das erste Dezennium des ungarischen Unterrichtswesens in Rumänien von 1918—1928.

(Achter Bericht.)

I. Das staatliche Budget Rumäniens sorgt nicht einmal nach Verlauf von zehn Jahren für die Kultur der ungarischen Minderheit.

Wie das Prinzip der gleichen Behandlung Geltung erlangt unter dem rumänischen Regime? Die rumänische Astra und der ungarische EMKE.

Die Hermannstädter Astra, der allgemeine Bildungsverein des Siebenbürger rumänischen Volkes wirkte unter der ungari-

schen Herrschaft nahezu 60 Jahre hindurch mit seinen geschichtlichen und wissenschaftlichen, Unterrichts- und Landwirtschafts-Abteilungen. Im Jahre 1882 gründete sie in Hermannstadt eine Mädchen-Mittelschule mit rumänischer Unterrichtssprache, (ungarisch wurde dort nur als Lehrgegenstand unterrichtet!) mit separatem Fortbildungskurs und angegliedertem Internat, wo sogar Zöglinge aus Rumänien aufgenommen wurden. In 1896 gründete und erbaute die Astra um die Spesen von 158.000 Kronen das rumänische Nationale Haus in Hermannstadt und errichtete darin ein historisches und ethnografisches Museum. Sie liess nach Arbeitsdauer von 8 Jahren in 1904 den ersten und bis heute *einzigen* rumänischen Lexikon (Enciclopedia Română) herausgeben. 52 ihrer Filialen in der Provinz wirkten mit fast zweitausend Mitgliedern. Die Fonds des Vereines mit verschiedener Bestimmung und dessen 26 Stiftungen (darunter solche von mehreren aktiven und pensionierten ungarischen Beamten!) machten zusammen 885.000 Goldkronen aus.

Das Siebenbürger ungarische Volk besass auch einen allgemeinen Bildungsverein, den EMKE. Das Stiftungsvermögen desselben bestand in Wertpapieren und Grundbesitz. Die Wertpapiere wurden zu Nichts, die Stiftungs-Immobilien nahm der rumänische – Staat mit Anwendung der Agrarreform – weg und stellte zugleich alle Funktionen des Vereines ein. *Und während zehn Jahren konnte der Verein nicht seine Wirkungsfreiheit zurückerlangen.* Der EMKE. unterhielt für das ungarische Volk auf dem Stiftungsbesitz in Algyógy eine Szekler-Ackerbauschule, doch der rumänische Staat nahm samt dem Landgut auch die Schule in Besitz und änderte diese in eine rumänische Schule um, ganz gegen die Absicht des Stifters.

Gemäss der Verfassung ist in Rumänien vor dem Gesetz jedermann gleich und bei gleichen Pflichten wird er der gleichen Rechte teilhaftig. Im Artikel 10. der am 30. August 1920 ratifizierten Pariser Minderheitenverträge übernahm Rumänien unter anderen auch die Verpflichtung – mit Hinblick auf den Rumänien zufallenden territorialen Gewinn – den Minderheiten vom Genuss und der Verwendung aller jener Summen, die auf Kosten der öffentlichen Mittel in Staats-, Gemeinde, oder anderen Budgets für Unterrichts, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke verwendet werden, gerechte Beteiligung zu sichern.

Nun, Rumänien hat dieser freiwillig übernommenen Ver-

pflichtung gegenüber des zwei Millionen zählenden Ungartums seit zehn Jahren nachzukommen *nicht einmal ve sucht*, es hat sogar die vormaligen Existensfonds der ungarischen kulturellen Institutionen „beschlagnahmt".

Ein anschauliches Beispiel *ungleicher Behandlung* ist das Vorgehen der rumänischen Regierung gegenüber den unter ungarischer Herrschaft entstandenen und entwickelten rumänischen und ungarischen allgemeinen Bildungsvereinen.

Der ungarische EMKE.: seines Vermögens beraubt, besitzt nicht einmal Wirkungsfreiheit, trotz zehnjährigen fortwährenden Urgierens.

Die rumänische Astra dagegen — genoss von öffentlichen Mitteln im zehnten Jahr der rumänischen Herrschaft (laut des in der Zeitschrift Transilvania des Astra-Vereines in der Dezembernummer 1928 veröffentlichten Berichtes):

1. vom Unterrichtsbudget Subvention 600.000 Lei
2. vom Kultusbudget „ 2,085.750 „
3. vom Ackerbaubudget „ 200.000 „
4. vom Sanitätsbudget „ 300.000 „

5. Die Astra-Filialen erhielten ausserdem von den Kassen der Komitate, Städte und Gemeinden weiteren Zuschuss von 1,031.164 Lei (z. B. die als rein ungarisch zu betrachtenden Gemeinden des Komitats Csik „unterstützten" die Astra mit 34.414 Lei!)

Laut Theatergesetz von 1926 sichert das Kino-Reglement vom Jahre 1927 bei Ausgabe der Koncessionen den „Bildungs- und Wohltätigkeitsvereinen des Landes das Vorrecht. Natürlich sind von diesem gesetzlichen „Vorrecht" ungarische Vereine ausgeschlossen!

6. Während der letzten zwei Jahre bekam die Astra allein 125 Kinokoncessionen. Davon war im Jahre 1928 der Reingewinn 1,249.418 (für das Jahr 1929 sind 3,500.000 Lei Einnahmen im Budget voranschlagt dessen Einnahmssumme derart auf 7 Millionen steigt!)

7. Zugunsten der Astra wurden bisher in 685 Gemeinden 302 kat.-Joch Intravillan expropriiert für die Zwecke ihrer „Nationalen Häuser". Laut Ausweis sind auch im Székler-Komitat Csik in 34, im Komitat Udvarhely in 19 Gemeinden Astra-Bauplätze, wo doch im Komitat Csik insgesamt in 13 Gemeinden das Hundert übersteigende Rumänen wohnen, in Udvarhely

bloss nur in 8 Gemeinden. Warum werden in rein ungarischen Gemeinden von der ungarischen Bevölkerung Bauplätze expropriiert für die Zwecke der „rumänischen nationalen Kulturhäuser" während ebendort ungarischen Kulturinstitutionen ihr Vermögen genommen („expropriiert") und ihre Betätigung vereitelt wird?![1] Im Namen der Rechtsgleichheit etwa?! Und nicht ganz 3 (drei) Perzente des Jahreseinkommens der Astra ergeben sich aus der Mitgliedstaxe . . .

Es lohnte sich auch näher bekanntzuwerden mit dem Schicksal der rumänischen und ungarischen, lokalen kulturellen Zwecken dienenden grossen Kollektivvermögen zur Zeit der ungarischen Herrschaft und heutzutage. Es genügt aber zur Orientierung festzustellen, dass das gesamte Vermögen der gleichzeitig und zum selben Zweck und dem selben Ziel dienenden Csikmegyei Magánjavak (das Gemeinvermögen Szekler Militärs) vom rumänischen Staat *konfisziert* wurde, während das rumänische *militärische Vermögen von Karánsebes und dem Naszóder Gebiet ganz seiner ehemaligen Bestimmung belassen blieb.* Solcherart sind auch auf jedem anderen Gebiet seit der rumänischen Souveränität die Möglichkeiten der Geltendmachung rumänischer und ungarischer Rechte.

Im Unterrichtsbudget Rumäniens von 1928 ist zur Förderung der ungarischen Kultur garnichts aufgenommen, doch sind für Denationalisation, Belohung der Kulturzonen Millionen vorgesehen.

Vom Jahres-Kostenüberschlag des rumänischen Staates in 1928 forderte das Unterrichtsportefeuille 4,732.289.000 Lei für sich, wovon mindestens 10% aus den Steuern der ungarischen Minderheit in die rumänische Staatskasse floss. Aus dieser Summe verwendete die rumänische Regierung keinen einzigen Bani nicht nur zur Förderung, sondern nicht einmal zum Un-

[1] In den „Csiki Lapok" vom 22 Jänner 1928 bringt die Astra-Section von Csikszereda dem interessierten Publikum von Csikszereda, Jenőfalva, Szentdomonkos, Göröcsfalva, Csomortán, Szentmihály, Gyimesközéplok, Gyimesfelsőlok, Delne, Pálfalva, Borzsova, Szentmiklós, Szépviz, Gyimesbükk, Szenttamás, Gyergyóalfalu, Remete, Vasláb, Bánkfalva, Jakabfalva, Csekefalva, Csatószeg, Szentsimon, Kászonaltiz, Feltiz, Kozmás, Verebes und Tusnád zur Kenntnis, dass sie ihre in diesen Gemeinden befindlichen Grundstücke und Bauplätze für das Jahr 1928 in Pacht gibt. Die vorjährigen Pachtsummen sind an jedem Gemeindehaus zu erfahren. Anträge sind an die Zentrale der Astra in Csikszereda zu senden.

terhalt der Kultur der ungarischen Minderheit – während zu deren Unterdrückung, hauptsächlich durch die Kulturzonen-Einrichtung, Millionen voranschlagt sind.

Betrachten wir nur einige Ziffern des nahezu fünf Milliarden belaufenden Unterrichtsbudgets, wovon kein Bani für die Zwecke der ungarischen Bevölkerung aufgenommen werden konnte:

(Art. 13.) Für Subventionen 34,487.000 Lei, davon bekommen die rumänischen Schulen von Paris und Rom 1,800.000 Lei;

die 632 Siebenbürger sächsischen und 126 schwäbischen Lehrer 5,000.000 Lei;

die Siebenbürger, nicht in staatliche Verwaltung übergegangenen Lehrerbildungsanstalten 419.000 Lei (dies sind keine ungarischen Anstalten!);

Das Klausenburger Lehrerhaus 1,135.000 Lei, das Klausenburger Lehrertöchterheim 235.000 Lei, das Temesvarer Lehrerhaus 430.000 Lei, das Arader Lehrerhaus 365.000 Lei, zusammen 2,400.000 Lei.

(Um jedem Irrtum vorzubeugen, muss hier bemerkt werden, dass die ausschliesslich aus den Hellern der ungarischen Lehrervereine errichteten und in 1919 den ungarischen Lehrern weggenommenen Lehrerhäuser gemeint sind, welche die rumänische Regierung den rumänischen Lehrervereinen unentgeltlich übergab, als ihr Eigentum. Die *Eigentümer*, die ungarischen Lehrervereine frug niemand über den Wechsel des Eigentumsrechtes. Universitätsprofessor Dr. O. Ghibu verkündete vergebens in seiner, an König Ferdinand I. gerichteten Petition, das Lehrerhaus ginge die rumänischen Lehrer weder materiell noch moralisch etwas an, weil sie materiell mit keinem Heller zu dessen Zustandekommen beigesteuert haben, moralisch aber am Vereinsleben der ungarischen Lehrer garnicht teilnehmen konnten, weil die rumänische öffentliche Meinung und der nationale Geist sie davon abhielt. Statt der Beschlagnahme fremden Eigentums empfahl O. Ghibu dem rumänischen Lehrercorps, das schöne Beispiel der ungarischen Lehrerkollegen zu befolgen, die durch dreissigjährige Selbstbesteuerung den Eötvös-Fond gesammelt haben, der den Grund zu den Lehrerhäusern ergab. Wer da glaubt, die vom Gemeinvermögen hier aufgenommenen 2,400.000 Lei gälten als Schadenersatz der, ihres Vermögens beraubten, ihrer Bezahlung, ihres Pensionsfonds, ihrer Eisen-

bahnbegünstigung etc. verlustigen, darbenden ungarischen Lehrer, der täuscht sich gewaltig!)

(Art. 13.) Zur Unterstützung und Förderung der Siebenbürger *rumänischen* Kultur 1,000.000. Subvention des Bukarester Spiru Haret Studenten-Heimes 300.000 Lei. Die Hermannstädter Astra 600.000 Lei.

(Art. 14.) Subvention des rumänischen sozialen Institutes 1,000.000 Lei.

(Art. 15.) Zur Unterstützung armer Schüler 500.000 Lei.

Stipendien für Universitätshörer 58,210.000 Lei. (Darin ist auch der als Stipendium für Beamtenkinder dienende Fonds von 50 Millionen enthalten, dessen Viertel den Kindern der Mitglieder des Lehrervereines gebührt.)

Für Studienstipendien an ausländischen Universitäten einzeln jährlich 12 – 18 – 20 – 30 tausend Lei, zusammen 1,788.000 Lei.

(Art. 32.) Für den Erhaltungsfonds der konfessionellen griechisch-katholischen Internate von Nagyvárad, Belényes und Balázsfalva und die griechisch-orientalischen von Nagyvárad, Belényes und Hermannstadt, je 500.000 Lei.

Zum Unterstützungsfonds der Internats-Schüler der Siebenbürger staatlichen Lyceen 3,000.000 Lei.

Zum Stipendienfonds für Mittelschulen 1,200.000.

Zum ausländischen Unterstützungsfonds für Professoren moderner Sprache 600.000 Lei.

Fonds der Mittelschulprofessoren zum Zweck internationalen Kongresses 2,000.000 Lei.

(Art. 33.) Subvention der *konfessionellen* Mädcheninternate von Balázsfalva, Belényes, Arad und Brád 200.000 Lei.

Zum Unterstützungsfonds der Mädcheninternate von Siebenbürgen, Bukovina und Bessarabien 1,400.000 Lei.

Zur *Korrespondenz innerhalb der Schule* und künstlerischer Erziehung der Mittelschüler 300.000 Lei.

(Art. 34.) Für den Stipendien- und Internatsfonds der Bürgerschüler von Siebenbürgen und Bessarabien 1,000.000 Lei.

(Art. 36.) Für Studentenheime 37,710.000 Lei. (Das Klausenburger Universitäts-Studentenheim erhält 7,800.000 Lei, das Bukarester 18 Millionen.)

(Art. 37.) Für Mädchengewerbeschüler-Internate zur Erhaltung von 685 Schülern 4,156.400 Lei.

(Art. 38.) Für Internats-Verpflegung von Gewerbeschülern, 6830 Schüler und 690 Personen 31.761.770 Lei.

(Art. 39.) Für Internatsverpflegung von Handelsschülern 730.000 Lei.

(Art. 44.) Materielle und persönliche Auslagen für rumänische Schulen in Bulgarien, Griechenland, Albanien 36,047.361 Lei, davon entfallen auf die Direktionszentrale im Ministerium 3,840.093 Lei.

(Art. 46.) Für Lehrer-Sommerkurse, für ausländische pädagogische Fortbildung der Professoren der Bildungsanstalten 2,500.000 Lei.

(Art. 82.) Für Anfertigung und Herausgabe von Lehrbüchern 2,000.000 Lei.

(Art. 38.) *Zur Unterstützung von Verfassern nichtrumänischer Lehrbücher* 200.000 Lei.

(Art. 93.) Für den Bukarester Verein der Lehrerbildungsanstalt für vier Stipendien 40.000 Lei.

(Art. 94.) Für ausländischen Studienfonds 400.000 Lei.

(Art. 105.) Zur Unterstützung der Bibliothek für Kinder und die Jugend 2,000.000 Lei.

(Art. 106.) Zur Unterstützung der populären Bibliothek 2,000.000 Lei.

(Art. 110.) Zur Herausgabe der Werke *rumänischer Litteraten* 2,200.000 Lei.

(Art. 116.) Zur Unterstützung des Unterrichts ausserhalb der Schulen 9,000.000 Lei.

(Art. 1.) Das zentrale Organ des minoritären Privatunterrichtes besteht aus 19 Personen und bezieht eine Grundbezahlung von 433.200 Lei.

(Art. 33.) Hier erfahren wir (auf Seite 74) dass im Lehrerstatus 50 „gemischtsprachige" Lehrer existieren mit je *200 Lei Grundbezahlung,*

8 Lehrer türkischer Sprache mit 800 Lei Grundbezahlung,

4 Lehrer rumänischer Sprache bei den mohammedanischen Schulen mit 800 Lei Grundgehalt.

(Art. 3. *Für die 50% Zulage der Lehrer der Kulturzone* 8,000.000 Lei.

Für die Übersiedlungsbeisteuer für die Lehrer der Kulturzone 2,000.000 Lei.

(Art. 4.) *Zum Mehrgehalt für Professoren der Bildungsanstalten in der Kulturzone* 1,500.000 Lei.

(Art. 5.) Die 26 Professoren der *griechisch kath.* Knabenlyceen in Balázsfalva und Belényes haben in 1927 1,200.000 Lei bezogen.

Für 50%-igen Mehrgehalt der Lycealprofessoren in der Kulturzone 1,000.000 Lei.

(Art. 6.) Die 22 Professoren des *konfessionellen* Mädchenlyceums in Balázsfalva und Belényes bekamen im Jahre 1927 800.000 Lei Staatsgehalt.

Für 50%-igen Mehrgehalt der Professoren der Kulturzone der Mädchenlyceen 300.000 Lei.

(Art. 7.) *Für 50%-ige Gehaltszulage der Bürgerschullehrer in der Kulturzone* 100.000 Lei.

(Art. 10.) *Für 50%-igen Kulturzonenzuschuss der Lehrkräfte in den Mädchen-Gewerbeschulen* 200.000 Lei.

(Art. 11.) *Für 50%-igen Kulturzonenzuschuss der Gewerbeschullehrer* 300.000 Lei.

(Art. 12.) *Für 50%-igen Kulturzonenzuschuss der Handelsschullehrer* 200.000 Lei.

Also bekam das – auch der Abstammung nach rumänische – Kulturzonen-Lehrerpersonal für die *Extraarbeit der Entnationalisierung* – ausser der Bezahlung im Jahre 1928 – *13,600.000 Lei Belohnung auf Kosten des Staats-Budgets, während zur Gehaltsergänzung des Lehrerpersonals der ungarischen Minderheit kein einziger Bani davon abfiel.*[1]

Mit Leichtigkeit werden zur Belohnung der gewaltsamen

[1] Auf die demoralisierende Wirkung und Gesetzwidrigkeit der Kulturzone weist auch die von den Vertretern der ungarischen Konfessionen im Jahre 1925 an den Völkerbund gerichtete Petition hin. Die rumänische Regierung umgeht diese Frage in ihren an den Völkerbund gerichteten Bemerkungen (Observations, Seite 16) folgendermassen:

— „Was die Gehaltserhöhung der aus dem alten Königreich versetzten rumänischen Lehrer betrifft, so ist das begreiflich, wenn uns bewusst wird, wie schwer die nötige Anzahl von Lehrkräften zu beschaffen ist, zumal jetzt, da infolge der Kriegszeiten die Regierung ihnen nur minimale Bezahlung sichern kann. Diese Lage ist für sie umso schwieriger, wenn wir von ihnen fordern in Gegenden zu gehen, wo die Bevölkerung ihnen ganz fremd ist und die Geistlichen und Kirchenväter nicht selten gegen sie hetzen. Ihre Stellungnahme in Siebenbürgen ist aber unbedingt notwendig, denn eine gewisse Anzahl ungarischer Lehrer kann überhaupt nicht rumänisch und so ist es ihre Pflicht die minimalen rumänischen Sprachkenntnisse der Zöglinge zu

Entnationalisierung die schwer geleisteten Steuern des ungarischen Volkes verwendet, doch ist für Einhaltung der Verpflichtungen des vor zehn Jahren zustandegekommenen internationalen Vertrages, den England, Frankreich, Italien, die Vereinigten Staaten und Japan mit Rumänien geschlossen haben – und den sogar der Völkerbund garantiert – kein Geld vorhanden, und keine rumänische Regierung, sei sie demokratischer oder reaktionärer Färbung, übernimmt es, gegenüber der internationalen Einheit, diesen *freiwillig* auf sich genommenen nationalen Verpflichtungen Rechnung zu tragen!

(Fortseztung folgt.)

sichern. Hier ist die Rede von einem circulus viciosus, aus dem die rumänische Regierung nur so geraten kann, wenn sie diesen wahren Aposteln des Unterrichts Mehreinnahmen sichert. Übrigens übersteigt diese Mehreinnahme niemals 10 Goldfranken monatlich (!!) und so wird es fraglich, ob es sich lohnt, diesen Punkt überhaupt vor den Völkerbund zu bringen?

Wir bemerken pflichtgemäss, dass Herr Bischof Mailáth mehreremale rumänische Lehrer zum Unterricht der rumänischen Sprache in den röm. kath. konfessionellen Schulen verlangte. Wir stellen dem Rat das Original dieser Bitten zur Verfügung. Es sei uns gestattet, unserem Befremden Ausdruck zu verleihen, dass auch diese Frage dem Völkerbund vorgelegt wurde".

Le rôle de la statistique dans la protection des droits des minorités.

Par **Iván de Nagy**

docteur des sciences politiques.

V.

Jusqu'à présent nous n'avons parlé que des points de vue ou, pour ainsi dire, des critériums d'après lesquels on devrait déterminer la nationalité d'un individu. N'oublions pas cependant que, sous ce rapport, on pourrait laisser le champ libre au choix individuel et que, finalement, ce serait l'individu seul qui jugerait de sa nationalité. Plus haut, en cherchant à définir la „nationalité", nous avons insisté sur le caractère subjectif de cet attribut de l'homme. Donc, rien de plus juste que de lui poser la question de la façon suivante: *De quelle nationalité*

êtes-vous à votre sens?[1] Et les réponses ainsi obtenues seront déterminées non par des circonsctances fortuites telles que la langue, la race ou la religion, mais par un sentiment intérieur et une conviction personnelle, de sorte que l'aveu de la nationalité reprendra complètement son caractère subjectif.[2] Le fait d'appartenir à une nationalité comporte non seulement des droits, mais aussi des obligations et par conséquent le rattachement à un des groupes existants dépendra uniquement de la décision que chacun doit prendre, d'autant plus que son adhésion à un groupe d'hommes est plus qu'une prérogative: elle est un *devoir.*

Ce principe d'adhésion volontaire d'ailleurs se trouve déjà mis en pratique dans la république d'Esthonie où l'on a créé un *cadastre des nationalités.* Rappelons que le paragraphe 20 de la constitution du 15 juin 1920 déclare que „chaque citoyen de l'Esthonie est libre de fixer sa propre nationalité". Or une loi promulguée le 12 février 1925 sur l'autonomie culturelle des minorités établit que toute personne voulant entrer en jouissance de l'autonomie culturelle sera inscrite sur un registre spécial auquel chaque membre de la nationalité respective d'Esthonie pourra se faire admettre ayant au moins dix-huit ans. Les enfants au-dessous de dix-huit ans des enregistrés gardent la nationalité de leurs parents. Ayant atteint l'âge de dix-huit ans, ils ne sont plus considérés comme ressortissants à cette minorité, à moins qu'ils ne se fassent enregistrer dans le délai d'une année.[3] (Article 9.)

Le système esthonien fait donc remplacer le simple travail administratif du statisticien – qui, soit dit en passant, ne constate le chiffre d'une nationalité que sous un rapport d'ethnographie descriptive – par un *enregistrement créateur de dr. its,* de sorte que l'on ne peut jouir des faveurs réservées aux minorités avant d'être immatriculé sur l'un des registres en question.

[1] M. Földes dit aussi: „Il serait à désirer qu'à l'occasion du recensement, entre la langue maternelle et la langue parlée le mieux ou le plus fréquemment, *la nationalité soit également demandée,* et cela par voie de déclaration personnelle". (Op. cit. p. 15.)

[2] R. Kleeberg: *Die Nationalitätenstatistik, ihre Ziele, Methoden und Ergebnisse;* Weida 1915. Cf. le chap.: Das individuelle Einbekenntniss.

[3] Csekey J.: *A kisebbségi kulturautonómia Észtországban,* (L'autonomie culturelle des minorités en Esthonie); Budapesti Szemle, tome 208, p. 18—19. (Budapest, 1928.)

Sous un régime pareil, il peut arriver que le nombre des sujets de *langue* allemande (en Esthonie) constaté par le recensement dépasserait celui des sujets de *nationalité* allemande figurant sur les registres.

VI.

Répétons que la recherche et le contrôle de la force numérique d'une minorité, qu'on s'y prenne d'une façon ou de l'autre, est la tâche la plus importante de la statistique au point de vue de la défense des minorités. Il y a cependant d'autres tâches encore qui l'attendent. L'existence et le nombre d'une minorité une fois précisés, il reste à savoir quel est le territoire qu'elle occupe et comment elle s'y est établie. Quant à cette dernière question, c'est l'histoire des établissements [1] qui est appelée à y répondre en signalant s'il s'agit *d'autochtones* rendus minorité par des conquérants survenus, ou bien de minorités isolées formées par des *immigrés* (comme par exemple les Allemands des contrées des mines en Slovaquie et en Banat) ou par de simples *colonisés* établis en masse (par exemple les Slovaques de la plaine hongroise qu'on y a *invités* après les guerres turques). Inutile de rappeler que chaque fois qu'on a à définir le nombre d'une *minorité locale,* on discernera avec raison les habitants définitivement établis (Bodenständigkeit) d'avec ceux qui ne s'y mêlent qu'à titre provisoire, comme par exemple les personnes militaires de nationalité différente, la jeunesse étudiante, les ouvriers de passage (surtout les moissonneurs) ou les simples visiteurs et hommes d'affaire en voyage qui tous quittent d'ordinaire l'endroit où le jour de recensement les a surpris, („ortsfremde Personen".)

Si l'on veut continuer à multiplier les définitions, étant guidé par le souci d'une terminologie nette et souple, on réussit facilement à faire encore des distinctions qui aident beaucoup à déterminer la nature d'une minorité. Ainsi il nous paraît utile de distinguer des minorités *naturelles* et *artificielles;* les premières, en raison d'un grand éloignement de leurs congénères, sont condamnées à le rester toujours, comme par exemple les Saxons de Transylvanie ou les Tchèques de Vienne; tandis que les secondes peuvent être réintégrées dans leur propre groupe

[1] Cf. A. Rieth: Die geografische Verbreitung des Deutschtums in Rumpf-Ungarn in Vergangenheit und Gegenwart; Stuttgart 1927; un livre que nous considérons comme une étude-type pour ces questions d'histoire.

ethnique par suite d'un simple déplacement de frontières, comme par ex. les Hongrois des territoires limitrophes dans les États successeurs ou le Grenzlanddeutschtum de la Pologne. Nous nous sommes servi du terme de *minorité locale ;* on entend par là une minorité qui ne l'est que dans un district (département, comitat) ou une commune, mais dont les congénéres peuvent appartenir à la majorité dans une autre commune, autre district ou même dans l'État.

Il y a de curieuses obsersations à faire si l'on envisage la *forme du territoire* occupé par une minorité. On trouvera qu'elle peut être établie en des *masses compactes* constituant ainsi une majorité locale (les Hongrois sur les confins des États successeurs, les Sicules, les Ruthènes) ou en *état de dispersion* séparée par une population hétérogène et étant souvent en nombre inférieur même dans les communes habitées (les Allemands de la contrée de Bakony en Hongrie). On appelle un *pont* la ligne de communes reliant deux blocs d'habitants de race identique (le pont hongrois en Transylvanie allant par les contrées de Szilágy et de Kolozsvár aux territoires des Sicules). Les communes minoritaires placées aux abords d'un bloc ethnique étranger constituent un *armeau* (les communes souabes autour de Budapest). Dans la mer d'un peuple majoritaire on rencontre souvent des *îles* (les Slovaques de la Hongrie actuelle dans le comitat de Békés) ou des *presqu'îles* de minorité (les villages allemands sur la frontière de l'Ouest-Hongrie et Burgenland), nommées quelquefois aussi coins ou langues (Sprachzungen). S'il y a des communes qui, se détachant de la masse de leurs co-nationaux, avancent à une plus ou moins grande distance, on peut les appeler des *essairus,* (les villages roumains sur les frontières hongroises de l'Est ou les colonies des Tchangos en Moldavie).

Il y a des divergences de vue quant à la *proportion* qu'il faut adopter pour garantir à un groupe la jouissance des droits minoritaires. La loi hongroise XLIV de 1868 sur l'égalité des nationalités attache à la présence d'une minorité formant un cinquième de la population la mise en vigueur de ses propres stipulations ; les lois tchécoslovaques également ne reconnaissent qu'à une minorité de vingt pour cent le droit de revendiquer l'application des lois minoritaires. Les traités des minorités ne donnent, à cet égard, aucune précision ; ils ne parlent

que d'une proportion considérable. Notons à part que le professeur M. W. *Winkler*, réclame que toute minorité constituant la vingtième partie d'une commune ou comptant au moins cent âmes dans la population soit marquée sur les rôles statistiques.[1]

VII.

Il y a un intérêt spécial à connaître les données concernant le sexe, l'état de famille et l'âge des membres d'une collectivité, ce qui permet de tirer des conclusions sur la vitalité et les tendances de se propager de ce même groupe. La statistique de l'état-civil fournira d'utiles renseignements au démographe curieux de faire la comparaison, au point de vue de la nationalité, entre les divers mouvements de la population. Le nombre des mariages consommés entre deux personnes de différente nationalité l'éclairera sur la force d'attraction et d'assimilation des groupes respectifs, de même que la statistique des divorces, des naissances,[2] des décès lui servira de guide précieux pour apprécier les différences morales et physiques entre les peuples divers.

On ne doit pas perdre de vue également les motifs et le sens de la *migration intérieure* (de celle par ex. qui a été provoquée par les réformes agraires et la guerre d'industrie des Tchèques contre les usines en Slovaquie), comme ceux de *l'émigration* (citons l'exemple des agences roumaines qui font émigrer la population hongroise de la Transylvanie en Amérique du Sud).

VIII.

Il est a regretter que le côté de la statistique qui regarde la situation économique d'une minorité soit si négligé qu'il n'égale nullement l'importance des intérêts qui s'y rattachent. Ce n'est que la *statistique des professions* qu'on peut considérer comme suffissamment développée. Son utilité est incontestable :

[1] Winkler, *op. cit.* p. 32.

[2] „Il me paraît nécessaire, que la question de l'immatriculation de la nationalité à l'époque de la naissance de l'individu soit également l'objet de considération . . . Elle aurait l'avantage, que tandis qu'à l'occasion des recensements le gouvernement hostile est libre de s'appesantir de toute sa force sur l'exécution, à l'occasion des naissances il ne s'agit que de l'inscription de quelques données, où d'ailleurs les abus peuvent être contrebalancés par l'entourage. Ici, l'intérêt politique lui-même est moins évident". (Földes : Op. cit. p. 15.)

en donnant un tableau général des positions qu'un groupe ethnique occupe dans la société d'un pays, elle attire l'attention sur les débouchés qu'il faut soigner en y dirigeant la jeunesse pour garder sur tous les points une égale influence. On ne saurait être, par contre, satisfait de l'état où se trouve la *statistique de la répartition de la fortune nationale;* elle nous renseigne, tout au plus, sur certaines catégories de *propriétés foncières* sans fournir, comme c'est le cas aussi en Hongrie, des détails sur la quantité de terrain en possession des propriétaires minoritaires. Il serait non moins intéressant de connaître les ressources matérielles d'une nationalité et, à cet effet, s'impose le besoin d'une statistique des *revenus* ou des *impôts*, dressée à part pour chaque groupe. Notons que de pareils éclaircissements ne manquent pas de piquant; en Jougoslavie, par exemple, la Voïvodina (partie détachée de la Hongrie) paye aujourd'hui en impôts autant que toute la Serbie d'avant-guerre; la liste des souscripteurs des emprumts de guerre en Autriche rend manifeste que les Tchèques s'en sont presque complétement abstenus, etc.

IX.

On sait par l'expérience de ces dix ans dernièrs quelle est l'importance de tout ce qui peut contribuer à sauvegarder les intérêts de culture générale d'une minorité. Or, rien de plus pressant que le contrôle des données de *l'instruction publique*, car — les luttes des Hongrois dans les États successeurs [1] le prouvent d'une façon éclatante — c'est de ce côté-là que l'existence d'une minorité peut être atteinte le plus gravement. Il faut donc savoir le nombre exacte des écoles minoritaires celui, de leurs salles d'étude et de leurs instituteurs, et si ces dernièrs appartiennent à la nationalité respective? (Il arrive souvent en Roumanie que même dans les écoles où l'on a admis le hongrois comme langue d'enseignement on rencontre des instituteurs originaires de l'„ancien royaume" qui forcément ne possédent pas cette langue). [2] Il y a toute une série de questions dès qu'il s'agit d'étudier à fond la situation morale

[1] Das erste Dezennium des ungarischen Unterrichtswesens in Rumänien von 1918—1928. Glasul Minorităţilor, Lugos 1929, No. 1.

[2] Kornis; *Az elszakitott magyarság közoktatás ügye*; (L'instruction publique des Hongrois détachés). Budapest, 1927.

d'une minorité ; on demandera le nombre des professeurs et des instituteurs minoritairs, le nombre des élèves fréquentant les écoles minoritaires, ou celui des élèves minoritaires inscrits dans toutes les écoles du pays, et ainsi de suite. Les relevés de ce genre s'étendront naturellement sur tous les établissements d'instructions publique depuis les écoles primaires jusqu'à l'université. [1]

On attribuera de même un certain rôle à des travaux qui examinent ce que nous nommerions l'état de *stratification culturelle* d'un groupe ethnique. Si l'on avait sous la main des statistiques fournissant le chiffre des illettrés et des diplômés de différent degré divisés d'après leur nationalité, [2] on serait à même de constater, par exemple, la supériorité de culture générale des Hongrois détachés vis-à-vis des autres habitants de certains États successeurs.

X.

Toutes ces données statistiques, pourvu qu'elles soient exactes, donnent une image fidèle de la situation, de la force et du développement des minorités, mais, d'autre part, elles ont plus d'efficace par le seul fait de leur caractère révélateur, en dénonçant les mesures prises contre les minorités et en prévenant celles-ci des dangers qui les menacent. En revanche, ces statistiques peuvent causer des dommages considérables si elles ne sont pas exactes ou qu'elles soient dénaturées au profit d'une conception politique soit pour dissimuler l'existence même d'une minorité, soit pour faire paraître moins importants les effets néfastes des mesures illégitimes. Donc pour que ces statistiques fussent exactes autant que possible, on a déjà signalé la nécessité de certaines dispositions afin de régler d'une façon convenable les opérations de la statistique. [3] Les principaux voeux exprimés à ce sujet concernent :

[1] Cf. notre article : *Magyarország nemzetiségei* (Les nationalités de la Hongrie actuelle) ; Magyar Kisebbség, 1er oct., 1er nov., 1er et 15 déc. 1926.

[2] Cf. Mozolovszky S. : *Népünk müveltsége egybevetve a korral, anyanyelvvel és vallással* (La culture du peuple hongrois étudiée par rapport à l'âge, à la langue maternelle et à la religion) ; Magyar Statisztikai Szemle, année II., num. 7—8.

[3] Cf. Winkler, op. cit. p. 78 et ss. : „Grundsätze für eine internationale Regelung der Stellung der amtlichen Statistik zu den Minderheitsvölkern".

1. l'indépendance absolue des sujets pour déclarer leur nationalité ;

2. la collaboration des députés minoritaires au règlement des procèdés statistiques, de même qu'à l'organisation du recensement ;

3. l'exclusion de toute pression de la part du recenseur en matière de questions minoritaires ;

4. la participation des représentants minoritaires au travail des commissions de dénombrement ;

5. la liberté d'organiser des recensements à part, ne fût-ce que pour contrôler les données du recensement officiel.

A notre avis, ces mesures à elles-seules ne suffiront pas à supprimer tout subterfuge en fait de statistique. Les partis politiques au pouvoir, forcément *majoritaires*, auront toujours moyen de n'admettre au personnel de contrôle minoritaire que les gens de leur choix, et d'ailleurs, on ne pourrait pas s'attendre à un contrôle vraiment efficace, puisque les personnes expertes en ces travaux fort compliqués feront sûrement défaut à moins que les minorités n'aient des représentants parmi les professionnels engagés au service du bureau des statistiques.

Nous croyons que la meilleure solution pour ces difficultés serait *de confier à la Société des Nations le contrôle* de la justesse et de l'objectivité des données statistiques relatives aux minorités, étant donné que la protection des droits des minorités elle-même est placée sous la garantie de cette institution internationale. Lors de la conclusion des traités de paix et des minorités on a bien voulu créer certains droits dont devaient bénéficier les minorités, mais, malheureusement, on a oublié d'empêcher que celles-ci ne fussent dépossédées de ces droits par de fausses statistiques. C'est ce qui fait que les États successeurs, ayant la prétention de se voir qualifiiés d'„états nationaux", ont beau jeu en cherchant à faire disparaître de leurs statistiques les éléments minoritaires ou à en diminuer au moins le nombre, procédé qui équivaut à une malversation des droits stipulés en faveur de ces minorités. On a donc tout lieu de se méfier des statistiques ainsi conçues et, pour que la protection des minorités puisse être rendue plus efficace, il paraît indispensable qu'on ait recours à des mesures dont les deux premières sont sans doute :

a) *l'établissement par voie purement scientifique de certaines prescriptions réglant toute opération statistique ayant trait à la démographie et au recensement des minorités en particulier;*[1]

b) *l'adoption obligatoire du système ainsi élaboré par tous les membres de la Société des Nations qui aura des sanctions pour faire respecter ces prescriptions.*

[1] Cf. Thirring, *op. cit.* p. 24—25 et Winkler: *Grundsätze* etc.

Die Jugend Europas und die Minderheitenfrage.

Das schwere Los der 48 Millionen Minderheitenvölker, deren Bestrebungen und Kämpfe um ihre elementarsten Menschenrechte, erwecken — wenn auch langsam, so doch in immer weiterem Umfang — das Interesse der Allgemeinheit. Im vergangenen Frühjahr betraten an der Londoner Konferenz des Internationalen Frauenverbandes die grossangelegte Organisation Hunderttausender von Frauen den Kampfplatz um die Rechte der Minderheiten; jetzt im September, am VI. internationalen Kongress der Studentenvereine des Völkerbundes brachte die Jugend der europäischen Universitäten und Hochschulen Resolutionen, welche beweisen, dass unsere Probleme sich um aussenpolitische Fragen interessierende, um das Los ihrer Nation besorgte und darüber hinaus für ganz Europas Zukunft Verantwortung tragende kommende Generationen Gegenstand ernster Erwägung bedeuten.

Zwischen dem 8. und 13. September hielt in Genf die „Fédération Universitaire Internationale pour la Société des Nations" ihre diesjährige Generalversammlung. Die Studentenschaft von siebzehn Staaten beteiligte sich an den Besprechungen mit solchen Entsendeten vonseiten jedes Staates, die sich mehr oder weniger mit der politischen Auffassung und Stellungnahme der eben in Genf tagenden Delegierten des Völkerbundes befassten und die Tagesordnung besprachen. Umso mehr Bedeutung ist dem beizulegen, dass sie eine von den „Alten" abweichende Haltung bekundeten. Bei den Jahresversammlungen pflegen sie nämlich das Arbeits- und Studienprogramm für das

kommende Jahr festzusetzen, dessen Haupttema im vergangenen Jahr „der wirtschaftliche Abbau" war, während für das nächste Jahr der Cercle d'études jedes Staates *die Probleme der europäischen Minderheiten* studieren wird. Über diese Forschungen und das Resultat der Studien ist die Studentschaft jedes Staates verpflichtet, dem künftigen Kongress gründlich ausgearbeitete Meldungen vorzulegen, welche gesammelt wahrscheinlich auch veröffentlicht werden. Diesen Vorschlag nahm die Generalversammlung auf Antrag der ungarischen Delegation, unterstützt von den schwedischen und schweizer Delegierten an, obwohl die Delegierten der Staaten der kleinen Entente sich sehr dagegen wehrten.

Noch interessanter ist die andere Beschlussfassung, welche auf Antrag des Führers des französischen Komités angenommen wurde und laut welcher zurzeit der kommenden Genfer Generalversammlung *öffentliche Vorträge über die Probleme der Minderheiten* gehalten werden. Dies sind zwar keine mächtigen Erfolge, darum aber doch wichtig, weil durch sie die Jugend des morgigen Europa, die mächtigen geistigen Strömungen in ihre intuitive Seele aufnehmend, mit dem Schwung der Spannkraft aller Hindernisse spottender zwanzig-dreissigjährigen, nur auf eine bessere Ordnung der Dinge bedacht, in ihre allerersten Bestrebungen nun auch die Lösung des Minderheitenproblems aufgenommen hat.

Bei der Durchsicht der auf die diesjährige Generalversammlung eingelangten Meldungen bemerken wir, dass einige Gruppen schon unser Problem behandelt haben: die rumänische Gruppe, deren Präsident D. *Gusti*, Dekan der Bukarester philosophischen Fakultät, widmete dem Problem zwei Vorträge. Dem. *Negulescu* behandelte das Thema „Die Minderheitenfrage und die Rechtspflege des Gerichtshofes im Haag", V. *Stoica* das Thema „Der Völkerbund und die Minderheiten". Den Mitgliedern des tschechoslovakischen Vereines sprach der gewesene Minister *Krčmar* über die Sache der Minderheiten und Senator *Ullrich* von der „Nationalität als soziologischen Begriff". Casimir *Kierski*, gewesener Gerichtspräsident in Posen, hielt einen Vortrag an der dortigen Universität über die Minderheiten, während Professor *Kanski* an der Krakauer Universität der Frage einen ganzen Vortragsciklus widmete. Die ungarische Gruppe, deren Präsident Julius *Verzár*, diplomierter Ökonom

ist, hielt Debatten über die Reform des Petitionsverfahrensrechtes, einer ihrer gewesenen Vizepräsidenten, Dr. Iván *Nagy* hielt einen Vortrag über „Die Nationalitätenfrage in Ungarn von 1848 bis 1918".

Aus der Meldung der tschechoslovakischen Gruppe geht hervor, dass im Pressburger Filialverein ausser 227 „tschechoslovakischen" Universitätshörern 45 *ungarische* und 27 deutsche Mitglieder sind. Der Generalsekretär des rumänischen Vereines Romulus *Cotaru* aber erklärte unserem sich erkundigenden Mitarbeiter, „bei uns sei zu solch gemeinsamer, reibungsloser Arbeit die allgemeine Lage noch nicht reif".

BÜCHER UND ZEITSCHRIFTEN.

K. Trampler: «Staaten und Nationale Gemeinschaften». 137 Seiten mit 3 Kartenskizzen. 1929. Verlag Oldenbourg, München – Berlin.

Das vorliegende Werk Dr. Kurt Tramplers sucht eine gemeinverständliche Darstellung der Grundlagen der Nationalitätenpolitik zu geben. Die Absicht des Verfassers die breite, politisch nicht unmittelbar tätige Öffentlichkeit mit einem der Hauptprobleme der gegenwärtigen europäischen Politik, dem Probleme der nationalen Minderheiten, bekannt zu machen, kann nur aufs wärmste begrüsst werden. Denn die kulturzerstörenden Folgen, die sich aus einer Vernachlässigung oder falschen Behandlung dieser Fragen, die uns allen an den Fingern brennen, ergeben würden, hätte die gesamte europäische Menschheit zu tragen. Das Interesse aller für die sich immer verschärfenden nationalen Konflikte zu wecken, ist daher dringend geboten. Zu dieser Aufgabe aber dürfte wohl kaum ein anderer berufener sein als Dr. K. Trampler, den seine politische und journalistische Tätigkeit nicht bloss mit den führenden Persönlichkeiten der Minderheiten sondern auch mit den Gegnern eines liberalen Minderheitenschutzes zusammengeführt hat.

Der Verfasser legt seinen Ausführungen die These van Calkers, dass Politik eine Funktion des Rechts sei, zugrunde.

Darunter ist zu verstehen, dass sich jede Politik letzten Endes nach der auf Naturrecht gegründeten Gerechtigkeit richten muss. Nun stützt sich das Recht einer Nation, ihre kulturelle Eigenart unter allen Umständen zu erhalten und zu fördern, auf die seelisch-geistige Natur des Menschen. Demnach besteht, nach der These van Calkers, für die Nationalitätenpolitik die Aufgabe, das Recht einer Volksgemeinschaft auf nationale Kultur durch Gesetze zur Geltung zu bringen. Dies sind die rechtsphilosophischen Voraussetzungen der Arbeit Tramplers.

Das Werk zerfällt in drei klar gegliederte Abschnitte. Im ersten Teil gibt der Verfasser eine höchst interessante Darstellung der historischen Entwicklung des heutigen Nationalitätenproblems. Im zweiten übt er an dem heute bestehenden „karitativen" Minderheitenschutz scharfe aber gerechte Kritik. Der letzte Abschnitt endlich weist mit allem Nachdruck auf den Weg hin, der zur Lösung der nationalkulturellen Fragen führt, auf die internationale Anerkennung des kulturellen „Eigenrechtes" der Völker (Nationen).

Im Altertum und im Mittelalter hat es ein eigentliches Nationalitätenproblem nicht gegeben. Die Römer übten den zahlreichen unterworfenen Völkerschaften gegenüber in kultureller Hinsicht nicht bloss weitgehende Toleranz, sondern suchten sie durch Pflege und Förderung ihrer Kultur besonders fest an Rom zu binden. Sie gingen darin allerdings zu weit. Denn im Bestreben das Weltreich nicht bloss staatlich sondern auch kulturell in Rom zu zentralisieren, gingen die Nationalrömer in der Rezeption fremden Kulturgutes so weit, dass sie darüber ihre eigene nationale Kultur vernachlässigten, was dann mit eine Ursache des Zerfalles des römischen Reiches war.

Während des ganzen Mittelalters standen kirchlich-religiöse Probleme im Vordergrund. Dadurch wird der übernationaleinheitliche Zug der gesamteuropäischen Geschichte jener Zeit bestimmt. Die kulturelle Gleichberechtigung der Nationen brauchte damals nicht durch besondere Gesetze zur Geltung gebracht zu werden, denn es bestanden keine nationalen Gegensätze im heutigen Sinne.

Der durch die Reformation bewirkte religiöse Zwiespalt führte auch auf allen anderen Gebieten zum Zerfall der mittelalterlichen Einheitstendenzen. Die Glaubenskämpfe führten schliesslich zum Siege der Glaubensfreiheit. Die verschiedenen

Konfessionen wurden vom Staate als gleichberechtigt anerkannt und sie erhielten das „überstaatliche Koalitionsrecht". Die dadurch begründete Autonomie der religiösen Gemeinschaften kann als das beste und vollkommenste Vorbild für die zu erstrebende kulturelle Autonomie der Nationalitäten gelten. War nunmehr auch die Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften vom Staate gesichert, so beanspruchte dafür der absolut regierende Herrscher auf allen anderen Gebieten diktatorische Gewalt. Das Volk war Objekt in der Hand des Herrschers. Gegen diese Rechtsauffassung machten sich bald starke Widerstände geltend. Das Volk wollte kein rechtloses Objekt sondern selbstbestimmendes Subjekt sein. Diesem Gedanken verhalf die französische Revolution zum entscheidenden Siege.

Durch die französische Revolution wird zwar die Souveränität des Volkes begründet, doch unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass das souveräne, staatsleitende Volk eine einheitliche Nation sei. Nationalitätenprobleme sind demnach in dieser Staatstheorie überhaupt nicht berücksichtigt. Zwischen einer innenpolitischen (parteipolitischen) und einer *nationalen* Minderheit wird nicht unterschieden. Diese Unterlassung bewirkt in Staaten mit national nicht einheitlicher Bevölkerung eine Inkongruenz zwischen Staat und Volk. Dadurch ist der Keim zu allen späteren Nationalitätenkonflikten gelegt. Das souveräne Volk, d. i. der Staat beansprucht nämlich für sich das unbedingte Recht seinen Willen durchzusetzen (omnipotenter Staat). Falls aber das Volk in mehrere Parteien zerfällt, dann soll dieses Recht allein der *Mehrheit* zukommen. Dadurch aber ist eine Diktatur der Majorität begründet; die Volkssouveränität ist zerstört. Nur ein Teil des Volkes ist Subjekt, von dem die anderen Teile als Objekt behandelt werden. Die Volkssouveränität hat sich somit in der Praxis als undurchführbar erwiesen.

Nun ist gewiss zuzugeben, dass die Majorität (der Staat) das Recht hat ihren Willen durchzusetzen, solange es sich um Imteressen handelt, die das Wohl aller Staatsbürger gleicherweise betreffen (z. B. Aufrechterhaltung der Ordnung, Zoll-, Steuer-, Heerwesen etc.). Diese Meinung wird auch von Trampler vertreten. Keineswegs jedoch ist, wie der Verfasser sehr richtig bemerkt, die Majorität berechtigt, ihrem Willen auch auf geistig-seelischen Gebieten unbeschränkt Geltung zu verschaffen. Die geistigen Interessen eines Menschen sind mit seinem Wesen

untrennbar verbunden. Die geistigen Interessen einer *Nation* finden in der dieser Nation eigenen Kultur ihren Ausdruck. Ebenso wie der einzelne Mensch hat nun auch die Nation ein Recht auf Befriedigung jener Interessen, die sich aus ihrem ureigensten, geistigen Wesen ergeben. Es ist dies ein Naturrecht und der Staat hätte demgemäss die Pflicht diesem Rechte Rechnung zu tragen. In der Gegenwart geschieht aber, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, gerade das Gegenteil. Anstatt den Minderheiten selbständige Pflege ihrer Kultur zu ermöglichen, halten sich die herrschenden Völker für berechtigt, von den nationalen Minoritäten zu verlangen, dass sie die Pflege ihrer eigenen Kultur aufgeben und die ihnen wesensfremde Kultur des Mehrheitsvolkes annehmen. Es bedeutet dies eine Bedrohung der Existenz des nationalen Charakters und führte nach dem Weltkriege zu einer einmütigen Auflehnung aller nationalen Minderheiten, nicht nur gegen die unberechtigten Übergriffe der herrschenden Mehrheitsvölker, sondern auch gegen die falsche und veraltete Idee eines omnipotenten Staates. Heute ist die Zahl derer noch gering, die wie Trampler erkannt haben, dass die nationale Kultur ebenso wie die Religion ein seelisch-geistiges Gebiet sei, das seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit dem Staate gegenüber mit Recht fordert und dessen Integrität ohne schwerste Schädigung des gesamten Staates nicht verletzt werden darf. Trampler warnt mit vollem Recht vor den zerstörenden Wirkungen, die eine Nichtachtung der kulturellen Eigenrechte nationaler Minderheiten zur Folge hat und die in letzter Konsequenz zu Krieg und Revolution führt.

Aus diesen Gründen ist auch der bestehende Minderheitenschutz einer dringenden Reform bedürftig. Trampler begnügt sich nicht, die Mängel und unklaren Bestimmungen der zur Zeit bestehenden Minderheitenverträge in Einzelheiten nachzuweisen, sondern erkennt mit klarem Blick das eigentliche Grundübel, an dem der gegenwärtige Minoritätenschutz krankt und das in dem — wie sich der Verfasser recht glücklich ausdrückt — «*karitativen*» Charakter der Verträge besteht. Nach der heute geltenden Auffassung der Mehrheit des Völkerbundes haben die Minderheiten kein Recht den Schutz ihrer Kultur zu fordern, vielmehr haben sie den ihnen gewährten, recht dürftigen Schutz als ein mildtätiges Geschenk zu betrachten, das sie dem Wohlwollen teils des Völkerbundes, teils des Staates, dem sie

angehören, verdanken. Dass diese Geschenke nicht allzu reichlich ausfallen und nur zu oft aus praktisch wertlosen Zugeständnissen bestehen, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden.

Kein Wunder also, wenn der rechtlose Zustand der Minderheiten zu politischen Schwierigkeiten schlimmster Art führt. Die einzige Abhilfe dagegen ist die verfassungsrechtlich und überstaatlich garantierte Errichtung von Kulturautonomien. Jeder nationalen Minderheit muss vom Staate das Recht zuerkannt und die Möglichkeit geboten werden, ihre Kultur selbständig zu pflegen. Falls dieses Recht vom Staate in irgendeinem Sinne verletzt wird, muss es der Minderheit möglich gemacht werden, vor einem obersten internationalen Forum als gleichberechtigte Klagepartei aufzutreten. Die Durchführung der Entscheidungen dieses Gerichtshofes müsste der Völkerbund nötigenfalls durch Waffengewalt erzwingen. Erst so erscheint die nationalkulturelle Freiheit, das kulturelle Eigenrecht der Völker vor einer Versklavung durch die Politik gesichert.

Trampler weiss eine ganze Fülle neuer, wertvoller Vorschläge zur praktischen Verwirklichung dieses Zieles vorzubringen. Dieser letzte Abschnitt seines Werkes verdient seitens Staatswissenschaftler, Juristen und Politiker besondere Beachtung. Der Vorschlag des Verfassers zur Errichtung eines «*europäischen Nationalitätenamtes*», bestehend aus Vertretern sämtlicher europäischer Staaten und Nationalitäten, mit den zwei Befugnissen, in allen nationalkulturellen Fragen den Staaten Gesetze vorzuschlagen und in Streitfällen als oberste Instanz Gerichtsbarkeit zu üben, ist von wahrhafter Grosszügigkeit.

Tramplers Buch wird sicherlich viel dazu beitragen, in weiten Kreisen die schwerwiegende, internationale Bedeutung des Minoritätenproblems und die katastrofalen Folgen erkennen zu lassen, die uns Europäer bedrohen, falls wir uns zu einer vernünftigen Lösung dieser Frage nicht rechtzeitig entschliessen.

(Bemängelt werden müssen einige fehlerhafte Angaben der Kartenskizzen. Eine kroatische Minderheit in Rumänien z. B., wie dort angegeben, gibt es nicht. Auch wäre es erwünscht, den Prozentsatz der Minoritäten in den einzelnen Ländern ersichtlich zu machen.)

Dr. B. JUHOS.

«Süddeutsche Monatshefte» Heft 10. Die Minderheitenfrage.

Die an der Madrider Session des Völkerbundes gebrachten Resolutionen, welche wenigstens eine Geste dieser Körperschaft im Interesse der Minderheitenfragen bezeugen, haben die grosse Öffentlichkeit Europas, die periodischen Organe sowie die Tagespresse bewogen, sich eingehender mit diesem überaus wichtigen Problem zu befassen, umsomehr, als vorauszusehen war, dass der fünfte Minderheitenkongress und darauf folgend die Septembersession des Völkerbundes wieder den ganzen Komplex der Frage auf die Tagesordnung bringen werden.

Eines der bedeutendsten deutschen periodischen Organe, das in München erscheinende „Süddeutsche Monatshefte" widmet seine ganze zehnte Nummer der Minderheitenfrage, weshalb wir diese der Aufmerksamkeit unserer Leser empfehlen.

Dasselbe Heft enthält folgende Artikel:

Die Minderheitenfrage. Vorwort von Dr. Karl Alexander v. Müller, Professor für bayerische Geschichte an der Universität München.

Völkerbund und Völkerfreiheit. Von Dr. Kurt Trampler, Schriftleiter des Münchner Neuesten Nachrichten, Vorsitzender des Akademischen Arbeitsausschusses für deutschen Aufbau in München.

Die Kulturautonomie in Estland Von Dr. Werner Hasselblatt, Abgeordneter im estländischen Parlament, in Reval.

Staatsbürgerliche und wirtschaftliche Gleichberechtigung: Von Abgeordneten Jacob Robinson, Rechtsanwalt in Kaunas (Lettland).

Für die Sicherheit der Völker. Von Dr. Josip Wilfan, Präsident des Nationalitätenkongresses und slowenischer Abgeordneter im italienischen Parlament, in Triest.

Die Nationalitätenfrage in der Sowjet-Union. Von Dr. Erich Walch in München.

Russen und Ukrainer. Von Dr. Michael Kurtschinsky, Professor für Nationalökonomie und Statistik an der Universität Dorpat, russischer Abgeordneter im estländischen Parlament.

Die jüdischen Minderheiten. Von Dr. Emil Margulies in Leitmeritz (Böhmen).

Die ungarischen Minderheitengruppen. Von Dr. Elemér Jakabffy, Herausgeber von „Glasul Minorităţilor" (Stimme der Minderheiten), und der Zeitschrift der ungarischen Minderheiten, in Lugoj (Rumänien).

Die mazedonischen Bulgaren. Von Dr. Constantin D. Stanischeff, Präsident des Nationalkomitées der Organisationen emigrierter Mazedonier in Bulgarien, in Sofia.

Die slowenischen Minderheiten. Von Josef Janko in Innsbruck.

Die Katalonier. Von Dr. Joan Estelrich in Barcelona.

Die deutschen Minderheiten in Europa. Von Dr. Werner Hasselblatt in Reval.

Ein Wettbewerb.

Die Institution *Patxot* aus Barcelona hatte einen Wettbewerb ausgeschrieben, welcher für die beste Arbeit über den Einfluss des gegenwärtigen internationalen Rechtes und der diesbezüglichen Einrichtungen auf das innere öffentliche Recht mit 1000 Pfund Sterling belohnen will. Die Bedingungen für den Wettbewerb sind schon festgestellt. Die Summe ist bei der Amsterdamischen Bank im Haag erlegt.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipărit: Husvéth şi Hoffer, Lugoj.